

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 157 (1989)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

36/1989 157. Jahr 7. September

Die Bischofsbestimmung als Aufgabe der Communio Theologische Thesen von Klaus Schatz 537

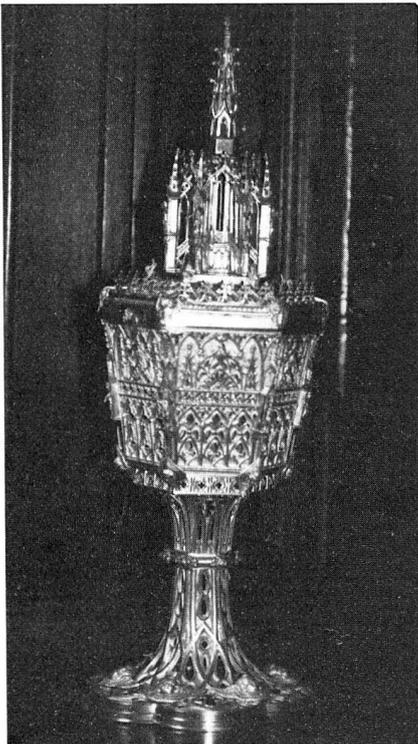
Geschichtliches und Theologisches zu Bischofsnennungen Eine kirchengeschichtliche Darstellung der sich ändernden Verhältnisse und eine theologische Besinnung auf das Unaufgebbare von Klaus Schatz 538

Umgang mit Konflikten in der Kirche Aus der PPK berichtet Paul Stadler 544

Hinweise 545

Amtlicher Teil
Partikularnormen zum neuen Kirchenrecht (IV) *BuSt* 546

Schweizer Kirchenschätze
Kathedrale Lugano: Ziborium (neugotisch, vermutlich 19. Jahrhundert)



Die Bischofsbestimmung als Aufgabe der Communio

Eine umstrittene Bischofsnennung, ein Entzug bzw. eine Nichterteilung einer beantragten kirchlichen Lehrerlaubnis, der Streit um moraltheologische Positionen bzw. die Sexualmoral – diese Punkte stehen bei der gegenwärtigen innerkirchlichen Auseinandersetzung im Vordergrund. In einem «offenen Brief» an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz führte Peter Hünermann alle drei Kritikpunkte auf das Bestreben Roms zurück, die gegenwärtige Herausforderung der Kirche durch die Moderne zentralistisch und administrativ lösen zu wollen (Herder-Korrespondenz, März 1989). Und er erinnert an die bisherigen analogen Versuche: Die Krise in der Mitte des 19. Jahrhunderts, ausgelöst durch die neuen gesellschaftlichen und politischen Lebensformen, die mit der Enzyklika «Pascendi» von 1907 verbundene Krise, ausgelöst durch die historisch-kritische Methode in Exegese und Dogmengeschichte, und schliesslich die mit der Enzyklika «Humanae Vitae» von 1969 zutage getretene gegenwärtige Krise – die «dritte Modernismuskrise»? «Modernismuskrise» deshalb, weil dadurch nur zum Ausdruck komme, wie sich die Kirche mit der modernen Gestalt der Macht ausübung schwer tue, wobei eine konstruktive Aufnahme dieser Gestalt nicht Demokratisierung bedeuten könne, aber doch Differenzierung und Gliederung des Machtgebrauchs, verbindliche Rechtsformen und Institutionen für die vom letzten Konzil gutgeheissenen Perspektiven von Kollegialität, Eigenständigkeit und Eigenart der Orts- und Regionalkirchen wie der Bischofskonferenzen usw. Dass die gegenwärtig starken zentralistischen Tendenzen – beispielsweise bei Bischofsnennungen – sehr zeitbedingt sind, lehrt ein Blick in die Geschichte, den im nachstehenden Beitrag Prof. Klaus Schatz eröffnet. Die «Lehre» aus dieser Geschichte fasste er in folgenden Thesen zusammen.

Redaktion

1. Die Bischofsbestimmung ist eine Grundfunktion kirchlicher Communio, kirchlichen Miteinanders in allen ihren (seinen) Dimensionen (ortskirchlich, universalkirchlich). Es ist daher grundsätzlich nicht sinnvoll, dass nur eine Instanz entscheidet. Sie ist eine Sache des Zusammenwirkens vieler.

2. Die Mitwirkung der Ortskirche bei der Bischofsbestimmung ist ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzelt Moment; sie gründet in Würde und Rang der Ortskirche.

3. Freilich handelt es sich um «Mitwirkung», nicht um «Autonomie». Im Gesamtgeschehen der Bischofsbestimmung muss auch die Communio mit der universalen Kirche zum Ausdruck kommen. Dazu gehört wesentlich eine letzte Entscheidungsfunktion (iudicium) der übergeordneten Instanz (nicht notwendig Roms).

4. Bei letzterem geht es um die im Vorgang der Bischofswahl zum Ausdruck kommende Communio «mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums» (Lumen Gentium 21). Die Vollmachtsverleihung durch das Haupt (den Papst) allein ist dann ein zwar möglicher, jedoch dem vollen Sinn kirchlicher Communio nicht entsprechender Modus.

5. Ein möglicher und denkbarer Modus wäre: Pastoralrat und Priesterrat stellen Kandidatenlisten auf, aus denen die Bischofskonferenz auswählt (mit Möglichkeit der Bischofskonferenz oder Roms, neue Kandidaten ins Spiel zu bringen, die jedoch auch das Vertrauen der obengenannten Vertretungen der Ortskirche haben müssen), wobei auch Rom eine Kontrolle ausübt.

Klaus Schatz

Theologie

Geschichtliches und Theologisches zu Bischofsernennungen

Einer der Hauptvorkämpfer des Ultramontanismus, Mauro Cappellari, der spätere Papst Gregor XVI. (1831–1846), meinte in seinem 1799 erschienenen «Triumph des Hl. Stuhles und der Kirche gegen die Anstürme der Neuerer», um die Kirche kennenzulernen, sei es überflüssig, sich in das «Gewirr des Altertums» zu begeben, wie dies die Gallikaner und alle Gegner der päpstlichen Gewalt zu tun pflegten. Da die Kirche unveränderlich sei, genüge es, die gegenwärtige Kirche anzuschauen, um die wesentlichen Strukturen der Kirche zu entdecken, die in ihr immer schon da waren.¹ Ein ähnliches Denken begegnet heute zwar selten in theologisch reflektierter Form, aber doch manchmal unreflektiert, wenn etwa von massgeblicher Seite so nebenbei behauptet wird, die Bischöfe seien schon immer vom Papst eingesetzt worden. Und darum ist es immer wichtig, am meisten aber für alle, die in der Kirche an höherer Stelle mitwirken, sich nicht die Beschäftigung mit dem «Gewirr des Altertums» zu ersparen.²

I. Historische Epochen

1. Die alte Kirche: Zusammenwirken von ortskirchlicher Mitbestimmung und hierarchisch-überörtlichem Regulativ (bis 500)

Wenn man von der «Bischofswahl» in der alten Kirche redet, trifft man einen durchgängig bezeugten Sachverhalt.³ Und doch isoliert man dadurch ein Element des alten Bischofsbestimmungsrechts, nämlich das ortskirchliche. Die «Wahl» durch die Ortskirche ist jedoch eingebettet in ein komplexes Zusammenwirken und Beziehungsgeflecht verschiedener Prozesse, die zudem rechtlich niemals genau fixiert waren, vielmehr in einem delikaten Gleichgewicht meist nur so lange funktionierten, wie die kirchliche «Communio» innerhalb der Ortsgemeinde und zwischen den Gemeinden funk-

tionierte. Schliesslich darf auch nicht vergessen werden, dass die primäre Fragestellung in der alten Kirche meist nicht lautete: Wer bestimmt den Bischof?, sondern: Wie müssen die Qualitäten eines Bischofs sein? Alle Strukturfragen stehen im Dienst des vorrangigen Ziels, *würdige* Bischöfe zu haben. So heisst es in einem Schreiben des römischen Bischofs Damasus (oder Siricius?) an gallische Bischöfe aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts: «Nicht darum geht es, was das Volk will, sondern was das Leben nach dem Evangelium fordert. Das Zeugnis des Volkes ist dann etwas wert, wenn es nach persönlichen Qualitäten (ad digni alicuius meritum) und nicht nach Gunsterweisen urteilt.»⁴

In diesem Fall ging es konkret um die Gefahr der Wahlbestechung und generell der Instrumentalisierung der «Wahlen» durch Gruppeninteressen und Machtkämpfe vornehmer Familien, vor allem seitdem das Bischofsamt für hohe weltliche Beamte eine lohnende Karriere darstellte, zumal das politische Feld oft ein sehr undankbares und unstabiles Objekt des Aufstiegsstrebens geworden war.

Fast ausnahmslos wirken aber in der alten Kirche bei der Bischofsbestimmung zwei wesentliche Faktoren zusammen: nämlich die ortskirchliche Mitbestimmung («Wahl») einerseits, die hierarchische Kontrolle durch das (regionale) Bischofskollegium andererseits. Diese beiden Faktoren sind jeweils unterschiedlich gewichtet, fehlen aber nirgends ganz. Dabei kann man wohl schwer eine durchgehende Linie in dem Sinn ziehen, dass im Lauf der Jahrhunderte, besonders seit der «konstantinischen Wende» im 4. Jahrhundert, die Wahl durch die Gemeinde zugunsten des Entscheidungsrechts der Nachbarbischöfe oder des Metropoliten zurückgedrängt worden wäre. Bereits in dem frühesten nachneutestamentlichen Zeugnis, nämlich in dem um 95 geschriebenen «Clemens-Brief» der römischen Gemeinde an die Gemeinde von Korinth, heisst es, die Amtsträger der Gemeinden (von «Bischöfen») kann man damals wohl noch nicht reden) seien von Aposteln oder angesehenen Männern «unter Zustimmung der ganzen Gemeinde» eingesetzt worden.⁵ Ein solches Zusammenwirken von apostolischer Sendung und Mit-

wirkung der ganzen Gemeinde findet sich bereits in der Apostelgeschichte.⁶

Das Moment der ortskirchlichen Mitbestimmung wird wahrgenommen durch eine «Bischofswahl», die allgemein bezeugt und als wesentlich angesehen wird. Über ihren genauen Modus (vor allem ob und inwieweit sie eine echte Alternativwahl zwischen verschiedenen Kandidaten war) wissen wir aber im Grund herzlich wenig. Zumindest seit dem 3. Jahrhundert kommt in ihr dem Klerus die eigentliche Führung und Initiative zu. Was das Volk betrifft, so fällt seit dem 4. Jahrhundert mit dem praktischen Zusammenfallen von Bischofsgemeinde und Stadtgemeinde die entscheidende Rolle den Honoratioren der Stadt zu. Dies wird im Osten seit Kaiser Justinian (527–565) fest sanktioniert. Im übrigen darf man diese Bischofswahl nicht von ihrem soziologisch-politischen Ambiente lösen. Dies ist aber die antike Stadt (Polis, Civitas) als primäre Lebenswelt der Menschen, in welcher sich «Öffentlichkeit» und gemeinsame Willensbildung abspielte, und gleichzeitig als kirchliche Grösse, als Bischofsgemeinde: Bistum und Stadt fielen weithin zusammen. Nur in diesem Rahmen und in dieser selbstverständlichen antiken Lebenseinheit waren «Wahlen» sinnvoll.

Nicht immer ist freilich klar, ob die Wahl eine eigentliche «konstitutive» Bedeutung hatte. Sicher war dies der Fall bei der berühmten Bischofswahl des Ambrosius in Mailand 374. Nach dem Tod des arianischen Bischofs Auxentius sei das Volk hoffnungslos in Katholiken und Arianer gespalten gewesen. Dann sei Ambrosius, obwohl erst noch Katechumene, angeblich zuerst auf den Ruf eines kleinen Kindes hin einstimmig

¹ Il trionfo della S. Sede e della Chiesa contro gli assalti dei novatori, Discorso preliminare, Paragraph 14.

² Der folgende Text des an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt a.M., wirkenden Prof. Dr. Klaus Schatz SJ geht auf einen Vortrag in Basel zurück. Erstveröffentlicht wurde er unter dem Titel «Bischofswahlen» in: Stimmen der Zeit 114 (1989) Heft 5, 291–307. Wegen seiner Bedeutsamkeit drucken wir ihn, von unseren Gepflogenheiten abweichend, nach. Für den Nachdruck schrieb Prof. Schatz eine neue Einleitung, für die Zwischenüberschriften hielten wir uns an den Vortrag. Anm. der Redaktion.

³ Kurze Darstellung und Belege u.a. bei P. Stockmeier, Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche, in: Concilium 16 (1980) 463–467.

⁴ E. Ch. Babut, La plus ancienne décrétale (Paris 1904) 82; vgl. J. Speigl, Das entstehende Papsttum, die Kanones von Nizäa und die Bischofseinsetzungen in Gallien, in: Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. Festgabe für H. Tüchle, hrsg. v. G. Schwaiger (Paderborn 1975) 43–61, hier 50.

⁵ 1 Clem 44,3.

⁶ Apg 6, 1–7; 13, 1–3; 15, 22–29.

zum Bischof verlangt worden, was die Einheit der Gemeinde wunderbar wiederhergestellt habe.⁷

Solche Fälle sind sicher atypisch. Jedenfalls kommt in anderen Fällen der Wahl wohl eher eine «informative» Funktion zu. Mit anderen Worten: Die rechtliche Entscheidung und Einsetzung obliegt den Nachbarbischöfen; aber die «Wahl» dient ihnen, zumal sie zunächst niemand kennen, als Grundlage, um festzustellen, wer das Vertrauen des Klerus und der Gemeinde genießt. So scheint es in den Bischofswahlregeln zu sein, die Bischof Cyprian von Karthago (248–258) kennt.⁸ Die Wahl vor der ganzen Gemeinde «in Gegenwart des Volkes, das das Leben des einzelnen vollständig kennt und den Charakter eines jeden im Verkehr mit ihm durchschaut hat»,⁹ hat bei ihm einmal den Sinn der Öffentlichkeit und Transparenz: Es darf kein Geheimverfahren sein, damit kein Unwürdiger sich einschleichen kann. Dabei verteilt Cyprian folgendermassen die Gewichte der mitwirkenden Instanzen: Dem Ortsklerus kommt das Zeugnis über die Kandidaten (*testimonium*) zu, dem Volk die Abstimmung (*suffragium*), den Nachbarbischöfen die definitive Entscheidung (*iudicium*).

Die eigentliche juristische Entscheidung, wohl sicher im Fall disparater Gemeindevoten, haben also die Nachbarbischöfe. Diese kommen aber im Fall einer Vakanz zusammen, um sich zunächst einmal an Ort und Stelle zu erkundigen, wer hier geeignet ist und das Vertrauen von Volk und Klerus genießt. An erster Stelle wird wohl der Klerus nach geeigneten Kandidaten befragt. Es scheint, dass dann der zunächst ausgewählte Kandidat dem Volk vorgestellt wird, wobei eine Art Abstimmung stattfindet (aber wohl nicht zwischen mehreren Kandidaten), um festzustellen, ob er auch das Vertrauen des Volkes genießt. Cyprian beruft sich darauf, dass dieses Verfahren «bei uns und in fast alle Provinzen» gebräuchlich sei. Sicher gilt es wohl in Nordafrika im 3. Jahrhundert. Aber auch für Gallien ist im 4. Jahrhundert eine ähnliche Praxis überliefert: Bei einer Bischofswahl kommen die Nachbarbischöfe in der Stadt zusammen. Sie befragen Klerus und Honoratioren der Stadt nach geeigneten Kandidaten (*petitio, postulatio*). Dann wählen sie «den würdigsten» aus. Es folgt die Akklamation der Gemeinde, dann die Einsetzung und Weihe.¹⁰

Das Moment der *hierarchischen Kontrolle* wird also durch die Bischöfe der benachbarten Kirchen ausgeübt. Seit dem 4. Jahrhundert üben die Kirchenprovinzen diese Funktion aus, wobei oft der Metropolit ein entscheidendes Übergewicht gewinnt. Besonders dort, wo ein Hauptort ohnehin politisch und kirchlich stark dominiert, wie

dies bei dem Patriarchen von Alexandrien für ganz Ägypten der Fall war, spricht der Oberhirte dieser Stadt das entscheidende und letzte Wort bei den Bischofswahlen der ganzen Region. Gegen Tendenzen zu mächtiger Metropolit, allein die Wahlen zu beherrschen und ihre Favoriten überall auf die Bischofsstühle ihrer Provinz zu bringen, regt sich freilich auch Widerstand, der mehrfach auf Synoden artikuliert wird, ebenso gegen die gar nicht so seltene Designation von Bischöfen durch ihre Vorgänger. Bereits das Konzil von Nizäa (325) verfügt, dass ein Bischof nie von einem einzigen Bischof eingesetzt werden soll, sondern möglichst von allen Bischöfen derselben Provinz, mindestens aber, wenn dies auf praktische Schwierigkeiten stösst, von dreien.¹¹ Diese Bestimmung, die später auf den Ritus der Bischofsweihe bezogen wurde, galt damals für die Bischofseinsetzung. Es sind dann gerade Päpste des 5. Jahrhunderts, insbesondere *Leo der Grosse* (440–461), welche gegen die zu grosse Übermacht von Metropolit wie eines Hilarius von Arles die Rechte der Ortsgemeinden und damit die unverzichtbare Rolle der «Wahl» hervorheben. Die klassischen, jahrhundertlang nachwirkenden und immer wieder zitierten Maximen, wie dass kein Bischof einer Kirche gegen ihren Willen aufgezwungen werden darf und dass «wer allen vorstehen soll, von allen gewählt werden soll», sind in diesem Kontext formuliert worden.

Der Satz «*Nullus in vitis detur episcopus*» (kein Bischof soll Widerstrebenden gegeben werden) findet sich zuerst 428 in einem Schreiben des römischen Bischofs Coelestin I. an die südgalischen Bischöfe.¹² Leo der Grosse greift ihn dann in Briefen vor allem nach Gallien mehrfach auf.¹³ Das vom Papst verurteilte «Aufzwingen» eines Bischofs gegen den Willen einer Gemeinde geschah damals nicht selten mit roher Brachialgewalt. Hintergrund ist der Zusammenbruch römischer Staatlichkeit im Gallien der Völkerwanderungszeit und die eminente Bedeutung der Bischöfe als fast einzige Garanten von Ordnung und Stabilität. So protestiert der Papst 445 in einem Schreiben an südgalische Bischöfe dagegen, dass mit Waffengewalt und Soldaten eine Gemeinde überfallen und ihr ein unbekannter Bischof aufgedrungen wird: «Man sammle die Unterschriften der Kleriker, das Zeugnis der Honoratioren, den Konsens von Adel und Volk. Wer allen vorzustehen hat, soll von allen gewählt werden.»¹⁴

Auch bei ihm kommt es bei der Wahl auf ein delikates Zusammenwirken verschiedener kirchlicher Grössen an. Dazu gehört sowohl die Personenauswahl (*electio*) durch den Klerus wie das Zeugnis und Verlangen (*testimonium, expetitio*) des Volkes (bzw. be-

Historische Epochen

1. Die alte Kirche: Zusammenwirken von ortskirchlicher Mitbestimmung und hierarchisch-überörtlichem Regulativ (bis 500)
2. Im Zeichen der königlichen Kirchenherrschaft (6.–11. Jahrhundert)
3. Im Zeichen der «*Libertas ecclesiae*» (11.–14. Jahrhundert)
4. Zwischen päpstlichem Zentralismus und Staatskirchentum (15.–19. Jahrhundert)
5. Die Alleinverfügung Roms (20. Jahrhundert)

sonders des Stadtadels) wie schliesslich die Letztentscheidung (*iudicium*) der Bischöfe derselben Kirchenprovinz und vor allem des Metropolit.¹⁵ Genauer drückt er sich in einem Schreiben an seinen «Apostolischen Vikar» Erzbischof Anastasios von Thessalonike (dessen Gebiet damals zum römischen Patriarchat gehörte) aus: Grundsätzlich sei der zum Bischof gewählt, den «der Konsens des Klerus und des Volkes fordert». Komme jedoch keine Einmütigkeit zustande, dann obliege dem Metropolit die Entscheidung, wobei jedoch unbedingt daran festzuhalten sei, «dass niemand gegen den Willen und das Verlangen (der Gemeinde) geweiht wird, damit nicht die Stadt einen ihr unerwünschten Bischof verachtet oder hasst und das religiöse Leben in ihr leidet, da sie nicht den als Bischof haben konnte, den sie wollte.»¹⁶

Dass die Realität von diesem Ideal weit entfernt war, sprechen bereits die Briefe Leos ganz deutlich aus. Und doch sind diese Texte Zeugnis eines normativen Empfindens, welches noch lange das kirchliche Bewusstsein prägte, selbst dort noch, wo es kaum mehr in die soziologische Wirklichkeit, in der die Kirche lebte, umzusetzen war. Zumal der ständig wiederholten Betonung der freien Zustimmung der Kirche, der ein Bischof nicht aufgezwungen werden dürfte, kommt sicher ein theologischer Stellenwert zu. Die-

⁷ Aus der «*Vita Ambrosii*» von Paulinus (PL 14, 31, A).

⁸ Die beiden wichtigsten Texte: Brief 55,8 und 67,4f. Zu ihm die Monographie von T. Osawa, *Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian* (Frankfurt 1983).

⁹ Brief 67,5.

¹⁰ Speigl (Anm. 4) 55.

¹¹ Can. IV (Mansi 2,670 B).

¹² PL 56,579 C.

¹³ Wichtigste Texte: PL 54,632 B, 634 A, 673 A, 1203 A.

¹⁴ Ep. 10 (PL 54,634 A).

¹⁵ Besonders Ep. 167 (PL 54, 1203 A): «*Nulla ratio sinit ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebis sunt expetiti, nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati*».

¹⁶ Ep. 14 (PL 54,673 A).

ser Faktor ist freilich in der alten Kirche eingebettet in die ganze Wirklichkeit der kirchlichen *Communio*. Es ist niemals eine einzige Instanz, die bei der Bischofswahl entscheiden darf. Es geht immer um das Zusammenwirken (*Synergeia*) von Ortskirche und (durch die Nachbarbischöfe dargestellter) Universalkirche, von Hierarchie und Gemeinde, von Klerus und Volk.

2. Im Zeichen der königlichen Kirchenherrschaft (6.–11. Jahrhundert)

Die Entwicklung läuft dann in den katholisch gewordenen Germanenreichen des Westens dahin, dass die letzte Entscheidung bei der Bischofsbestimmung den Königen zukommt. Dies geschieht bereits seit Chlodwig (um 500 getauft, † 511) im fränkischen Merowingerreich, seit dem 7. Jahrhundert im Westgotenreich und in den angelsächsischen Königreichen. Freilich wird die Notwendigkeit der Wahl durch Klerus und Volk immer wieder und noch Jahrhunderte lang von Synoden eingeschärft, ebenso wie die Sätze Coelestins I. und Leos I., einer Kirche dürfe kein Bischof gegen ihren Willen aufgezungen werden, und wer allen vorzustehen habe, solle auch von allen gewählt werden. Aber bereits 549 heisst es auf dem Konzil von Orléans, der Bischof solle gewählt werden «mit dem Willen des Königs gemäss der Wahl von Klerus und Volk».¹⁷ Die eigentliche Letztentscheidung kann unter diesen Umständen dem König zu,¹⁸ wenigstens solange eine starke Zentralgewalt existierte; andernfalls geriet sie in die Hände des regionalen Adels. Die «Wahl» bestand entweder darin, dass Bürger und Klerus der Bischofsstadt vom König einen Kandidaten erbaten («consensus civium»), der jedoch erst geweiht werden durfte, wenn der König der Wahl zustimmte. Oder sie bestand nur in der mehr oder weniger formellen Akklamation zu einer vorgängig vom König vollzogenen Designation.

Dieser Verfall des antiken Bischofswahlrechts kann nicht unabhängig vom soziologischen Wandel der Gesellschaft verstanden werden. Er war im Grund ein Aspekt des Verfalls der antiken Stadtkultur und des Übergangs zu einer agrarischen, von der Grundherrschaft her bestimmten Gesellschaft. Wir haben bereits gesehen, dass die alte «Bischofswahl» untrennbar ist von der Öffentlichkeit der antiken Polis oder Civitas. Die Städte verfielen jedoch im Westen seit der Völkerwanderung, schmolzen immer mehr auf ihren Festungskern zusammen, während die Bistümer im Zug der Erfassung und Christianisierung des Landes «Landbezirke» wurden. Die verbleibenden Bewohner der Stadt aber waren nicht mehr «Bürger» im antiken Sinn. Die zudem juristisch nie geregelten Wahlen gerieten praktisch in den

Sog der Familieninteressen des lokalen Adels und des mit ihm verfilzten und gerade in merowingischer Zeit sehr wenig Eigenbewusstsein ausgebildeten Klerus. Aber auch die bisherige kirchlich-hierarchische Kontrollinstanz der Bischofswahlen, die Metropolitanorganisation, in welcher sich im 4. und 5. Jahrhundert «bischöfliche Kollegialität» vorzugsweise abgespielt hatte, verfiel zusehends und wurde erst seit der Karolingerzeit wiederhergestellt, ohne doch den alten Geist wiederzuerhalten. Die Bischöfe waren mehr und mehr an den König und seine Landeskirche gebunden; bischöfliche Kollegialität und Zusammenarbeit gab es vor allem in der Form des um den König gescharten Reichsepiskopats.

Im Grund genommen blieb dies im ganzen Abendland die beherrschende Realität bis zum 11. Jahrhundert. Dabei brauchte königliche Ernennung der Bischöfe keineswegs das Schechteste zu sein. Gegenüber der damals realen Alternative, nämlich Besetzung der Bischofssitze durch den regionalen Adel, war es meist die bessere Lösung. Bei Einsetzung durch die Krone bestand noch am ehesten die Chance, dass nach objektiven Kriterien im Sinn des überlieferten kirchlichen Bischofsideals verfahren wurde. Diese Chance war jedoch kaum gegeben, wenn die Bischofssitze Familiendomänen des lokalen Adels wurden oder gar, wie im östlichen Frankenreich vom 7. zum 8. Jahrhundert, generationenlang vom Vater auf den Sohn vererbt wurden. Die schlimmsten Auswüchse der «Simonie», der Verleihung der Bischofssitze gegen Geld, sind nicht dort geschehen, wo eine starke königliche Zentralgewalt die Bischofswahlen kontrollierte, wie in der deutschen Reichskirche, sondern dort, wo eine solche Zentralgewalt fehlte, wie um 1000 im Süden Frankreichs.

3. Im Zeichen der «*Libertas ecclesiae*» (11.–14. Jahrhundert)

Die mit Namen Papst Gregors VII. (1073–1085) verbundene «gregorianische» Reformbewegung, welche den Kampf für die Freiheit der Kirche (*Libertas ecclesiae*) und gegen die Laienherrschaft auf ihre Fahne schrieb, hat keineswegs versucht, die königliche Ernennung der Bischöfe durch päpstliche Ernennung zu ersetzen. Das Gegenteil ist der Fall. Ihr Hauptprogrammpunkt war oder wurde sehr bald die *Wiederherstellung der Bischofswahl*. Der freien Bischofswahl durch die Ortskirche kam dabei im Verständnis der Reformen eine tiefe geistliche und prinzipiell-theologische Bedeutung zu. In ihr manifestiert sich die von Manipulation und Instrumentalisierung durch weltliche Herrschaftsinteressen freie Freiheit Christi und des Geistes Gottes selbst. Eine besondere Rolle spielt gerade hier die urchristliche

Idee der «geistlichen Ehe» zwischen dem Bischof und seiner Kirche.¹⁹ Zu dieser geistlichen Ehe gehöre das freie Ja der Kirche zum Bischof als dem Vertreter ihres Bräutigams Christus. Durch «Simonie», also Verleihung von Bischofsämtern für Geld, werde jedoch die keusche Braut Christi zur Dirne erniedrigt; Laieninvestitur sei geistlicher Frauenraub und Vergewaltigung, während der Kaiser vom Beschützer der Kirche zum Zuhälter werde!

In pointierter und kompromissloser Weise wird die Forderung nach freier Bischofswahl zuerst vorgetragen im 3. Buch «*Adversus simoniacos*» des Kardinals *Humbert von Silva Candida* von 1058. Im Anschluss an Leo den Grossen sucht er die rechte Zuordnung der verschiedenen Grössen bei der Wahl wiederherzustellen: «So haben die in aller Welt verehrten Päpste unter Eingebung des Heiligen Geistes bestimmt, dass die Wahl des Klerus durch die Entscheidung (*iudicium*) des Metropoliten bestätigt werde, das Verlangen (*expetitio*) des Volkes aber durch die Zustimmung des Fürsten. Jetzt aber geschieht gegen die heiligen Kanones und zur Erniedrigung der ganzen christlichen Religion alles umgekehrt; und die Ersten sind die Letzten, und die Letzten die Ersten. Es ist nämlich die erste in der Wahl und Bestätigung die weltliche Gewalt, welcher dann notgedrungen die Zustimmung des Volkes und des Klerus und zu allerletzt das Urteil des Metropoliten folgt. Daher sind die so Beförderten nicht als Bischöfe zu bezeichnen, denn ihre Ernennung hängt vom Kopf nach unten; was zuletzt geschehen sollte, ist das Erste geworden, und geschieht durch solche, die es nichts angeht.»²⁰

Aus dem eigentlichen Innenraum der Wahl sind die Laien also jetzt verbannt. Der Fürst ist zwar nicht jeder Mitwirkung beim Wahlgeschehen beraubt. Aber er ist gleichsam in den Vorraum verwiesen. Er repräsentiert als «Haupt der Laien» die «*expetitio*» des Volkes, welches Wünsche äussern kann, aber nicht die Entscheidung trifft. Diese fällt vielmehr im Rahmen der Wahl des Klerus und ihrer Bestätigung durch den Metropolitan.

Ergebnis der gregorianischen Reform und des sogenannten «Investiturstreits» ist daher die Wiederherstellung der Bischofswahl, wobei die Bestätigung bzw. – im Fall einer nicht einhelligen Wahl – die Letztent-

¹⁷ Monumenta Germaniae, Concilia I, 103.

¹⁸ Dazu bes. D. Claude, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reich, in: Zschr. f. Rechtsgesch., kanon. Abt. 80 (1963) 1–75.

¹⁹ Zeugnisse vor allem bei G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits* (Stuttgart 1936) 157–159.

²⁰ Monumenta Germaniae, Libelli de lite I, 205.

scheidung wieder dem Metropolitan zukam. Gerade das 12. und 13. Jahrhundert ist im Abendland wieder die klassische Zeit der Bischofswahl. Während jedoch vorher Träger und Wählerkreis kaum je exakt umschrieben waren, sind jetzt die Domkapitel als eigentlicher innerer Kleruskreis um den Bischof herum ausschliesslich Träger der Wahl. Er ist jetzt ein rein kirchliches Gremium, nachdem die soziologische Voraussetzung der früheren Wahl durch Klerus und Volk, welche in der spätantiken Einheit von Bischofsgemeinde und Stadt bestanden hatte, längst weggefallen und eine solche «Wahl» faktisch zum Spielball der Machtkämpfe von Adelsfraktionen geworden war.

Das Papsttum hat dabei bis zum Hochmittelalter ausserhalb der eigenen römischen Kirchenprovinz auf die Bischofswahlen keinen bestimmenden Einfluss ausgeübt. Nur für Absetzung sowie schliesslich Amtsverzicht von Bischöfen hat Rom in einem Prozess, der mit der Synode von Sardica (342 oder 343) beginnt und erst mit Papst Innozenz III. (1198–1216) vollendet ist, seine Zuständigkeit durchgesetzt. Freilich beanspruchte Innozenz III. das Recht, dann einen Bischof selber zu ernennen, wenn das Domkapitel zu einer Wahl nicht imstande war. Das Kontrollrecht der Metropolitan ging so allmählich auf Rom über.

Die entscheidende Wende vollzieht sich dann im 13. und 14. Jahrhundert.²¹ Sie hat verschiedene Hintergründe. Einmal ist die Tatsache zu nennen, dass dem schönen Ideal der «Freiheit der Wahl» als Hineinragen der überirdischen Freiheit Gottes in diese irdische Welt sehr wenig Realität entsprach, wenn man die Verwicklung der Domkapitel in politische Rivalitäten und Machtkämpfe anschaut. Eine klare Mehrheit bei der Wahl gab es zudem nicht. Im allgemeinen galt als Signum einer echten Wahl die Einmütigkeit. Sofern diese jedoch fehlte, kamen zwiespältige Wahlen zustande. Die Appellationen nach Rom häuften sich daher, zumal wenn Minderheiten mehr und mehr die Chance sahen, sich mittels Roms durchzusetzen. So kam es zum Beispiel in Mainz seit 1284 fast nur noch zu zwiespältigen Wahlen, bei denen dann meist der Papst entschied, nicht selten an den beiden Rivalen vorbei und für einen ganz neuen Kandidaten.²² Immerhin haben die meisten Päpste bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch dem Drang entgegen-gesteuert, ihnen die Besetzung der Bischofsstühle zuzuschieben. So wurde 1274 auf dem 2. Konzil von Lyon durch Papst Gregor X. die bisher nur für die Papstwahl geltende Zweidrittelmehrheit auch für die Bischofswahlen eingeführt. Dennoch liessen die Appellationen nicht nach; und wenn die Zweidrittelmehrheit nicht zustande kam, was sehr häufig der Fall war, konnte sich auch

jetzt noch jede Minderheit als «*sanior pars*» (besserer Teil) fühlen und nach Rom appellieren.

Hinzu kommt, dass seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von dem neuen Verständnis der Kirche als «Papstmonarchie» aus, in der alle kirchliche Gewalt vom Papst als ihrer Quelle ausgeht, die Verleihung eines Bistums durch den Papst nicht mehr als anormaler Fall, sondern als der rechten Ordnung der Kirche entsprechend empfunden wurde. Dies geht so weit, dass es 1301 bei dem päpstlichen Autor Aegidius Romanus heisst: So wie Gott normalerweise in der Welt durch die «Zweitursachen» handelt, aber im Einzelfall auch unter Überspringung der natürlichen Ursachen durch ein Wunder unmittelbar eingreifen kann, so handelt der Papst bei Bischofswahlen normalerweise durch die «*causa secunda*» des Domkapitels; er kann aber kraft seiner «Fülle der Gewalt» auch direkt eingreifen und den Bischof ernennen.²³

Man könnte daraus folgern, dass eine Kirche, in der grundsätzlich und allgemein die Bischöfe durch Rom ernannt werden, dann ähnlich ein Unding sein müsste wie eine Welt, in der nichts mehr durch natürliche Ursachen und alles nur noch durch Wunder geschähe. Tatsache ist jedoch, dass sich auf diese Weise die Vorstellung festsetzte, dass päpstliche Ernennung der Bischöfe eigentlich etwas Normales ist, zumal ohnehin alle kirchliche Gewalt vom Papst ausgeht, ihm die «Fülle der Gewalt» (*Plenitudo potestatis*) zukommt, während die Bischöfe von ihm «zur Teilhabe an der Verantwortung» (in *parten sollicitudinis*) berufen sind.²⁴ Wo aber die Domkapitel nach wie vor den Bischof wählen, tun sie dies dann nicht mehr kraft einer ortskirchlichen Eigenständigkeit, sondern im päpstlichen Auftrag und durch ein päpstliches Privileg. Gegenüber den sich nun mehr und mehr häufenden päpstlichen Reservationen gab es zwar durchaus Kritik in kirchlichen Kreisen; aber sie bezog sich meist auf den Modus, vor allem wenn Geld eine Rolle spielte, nicht jedoch oder kaum mehr auf das Prinzip in sich.

Der eigentliche Schritt zur systematischen Reservation der Bistumsbesetzungen aber wurde im 14. Jahrhundert durch das Avignoneser Papsttum vollzogen. Er hat vor allem finanzielle Gründe. Denn die Bischofsernennungen wurden mittlerweile zu einer lukrativen Einnahmequelle der päpstlichen Kurie. Es bildeten sich Einrichtungen und Gewohnheiten aus, die nichts anderes als Simonie unter päpstlichem Vorzeichen waren. Dies waren vor allem die «Annaten» (von der Kurie ernannte Pfründeninhaber hatten die Einkünfte des ersten Jahres nach Rom zu zahlen) und die «Exspektanzen» (eine durch jährliche Summen bezahlte Anwartschaft auf eine Pfründe). Nachdem schrittweise

immer mehr Fälle der Besetzung durch die Kurie reserviert worden waren, setzte Papst Urban V. 1363 den Schlussstrich, indem er sämtliche Erzbistümer, Bistümer und Abteien von einer bestimmten Einkommenshöhe an (!) der Kurie reservierte. Die «freie Bischofswahl», in der gregorianischen Zeit erkämpft und mit dem schwersten Geschütz höchster spiritueller und theologischer Argumente begründet, wurde so ziemlich sang- und klanglos durch das Papsttum selbst und nicht aus pastoralen, sondern aus finanziellen Gründen wieder abgeschafft.

4. Zwischen päpstlichem Zentralismus und Staatskirchentum (15.–19. Jahrhundert)

Freilich sollte es bis zum 20. Jahrhundert währen, bis Rom auch faktisch die Bischöfe fast überall in der katholischen Kirche bestimmte. In der Praxis musste das Papsttum die Bistumsbesetzungen mit anderen Instanzen teilen. Der Machtverfall des Papsttums durch das Grosse Abendländische Schisma (1378–1417) und die Reformkonzilien von Konstanz und Basel, schliesslich die politische Entwicklung zum landesfürstlichen Zentralismus und Absolutismus hin, welcher eine «autonome» Kirche nicht zulies und daher die Bischofssitze unter seine Kontrolle zu bringen suchte, liessen eine schrankenlose päpstliche Bischofsernennung nicht zu. So wurde für das Heilige Römische Reich im Wiener Konkordat von 1448 das Bischofswahlrecht der Domkapitel wiederhergestellt. In fast allen grossen Monarchien, zuerst für Frankreich im Konkordat von 1516 und gleichzeitig für Spanien und seine überseeischen Gebiete (königliches Patronat) setzte sich jedoch das *Nominationsrecht* der Krone durch: Die Bischöfe wurden vom König ernannt. Das Papsttum geriet hier in die Defensive. Abgesehen von der Rechtsfiktion, dass dieses Nominationsrecht kein ur-eigenes Majestätsrecht der Krone, sondern ein päpstliches «Privileg» sei, das einem treuen Sohn der Kirche verliehen werde, einer Fiktion, die an der Realität nichts änderte, konnte es nur das Prinzip wahren, dass die von der Krone nominierten (oder in Deutschland vom Domkapitel gewählten)

²¹ Dazu besonders K. Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Köln 1968).

²² F. Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Frankfurt 1988) 113, 115, 121, 126, 132–136, 138, 140, 142, 148.

²³ *De ecclesiastica potestate* II cap. 9; vgl. Ganzer (Anm. 20) 59,67 f.

²⁴ So zuerst konsequent bei Innozenz III.; dazu K. Schatz, Papsttum und partikularkirchliche Gewalt bei Innozenz III., in: *Archivum Historiae Pontificiae* 8 (1970) 61–111.

Bischöfe die definitive Bestätigung und kirchliche Institution durch Rom erhalten mussten. Dies bedeutete freilich, dass diese faktisch nur in seltenen Ausnahmefällen verweigert werden konnte.

Eine grundsätzliche Diskussion über die Frage der Wiederherstellung der Bischofswahlen entbrannte im Frühjahr 1563 auf dem *Konzil von Trient*, und zwar durch die französischen Bischöfe. Vor allem Kardinal Guise von Lothringen forderte am 12. Mai die Rückkehr zur altchristlichen Form der Bischofswahl (*forma antiquae ecclesiae*). Er wandte sich dabei sowohl gegen die königliche Nomination wie gegen päpstliche Ernennung wie auch gegen die blosser Wahl durch die Domkapitel.²⁵ «Unserem Heiligen Vater aber würde ich auf den Knien den dringenden Rat geben, sich von dieser Last zu befreien: so würde er weniger Gefahr (für sein Seelenheil) eingehen, da meist für die Kirchen keine gute Wahl getroffen wird, und er so darüber nicht Rechenschaft ablegen müsste.»²⁶

Eine Chance hatte freilich dieser Vorstoss schon deshalb nicht, weil die Franzosen hier isoliert waren. Die italienischen Konzilsväter waren meist prinzipielle Anhänger des päpstlichen Besetzungsrechts; die Spanier glaubten jedoch mit der königlichen Nomination überwiegend gute Erfahrungen gemacht zu haben. Davon abgesehen überwog jedoch in Trient das durchaus zutreffende Urteil, dass keine der vorhandenen Formen (Wahl durch Domkapitel, königliche Nomination, päpstliche Ernennung) von sich aus gute Bischöfe gewährleiste, bei jeder aber gute Bischöfe herauskommen *können*. Man müsse also nicht das Wahlverfahren ändern, sondern kanonische Qualitätserfordernisse schaffen und Prüfungsverfahren einführen. So äusserte Bischof Draskovich von Fünfkirchen (Ungarn) am 28. Mai: Alle drei Formen seien reformbedürftig, aber auch reformfähig; wenn die Domkapitel wählen, müsse dafür gesorgt werden, dass sie in ihrer Mitte gute Kandidaten haben, deren Qualifikation nicht, wie dies faktisch in Deutschland der Fall war, allein in ihrem Adel bestehe; wenn der König nominiere, solle der Bischof der Kirchenprovinz konsultiert werden; wenn der Papst bestätige, solle er an Ort und Stelle zuverlässige Informationen sammeln und sich nicht nur erkundigen, ob der Kandidat die Taxen bezahlen kann.²⁷ Damit traf er genau die Schwächen aller drei Bischofsbestimmungsverfahren. In diesem Sinn verabschiedete das Konzil von Trient kanonische Prüfungsverfahren. Wenn freilich die tridentinischen Bischofskriterien sehr oft (vor allem in Deutschland bis zur Säkularisation von 1803) unterlaufen wurden, dann deshalb, weil viele Missbräuche viel zu eng mit dem politischen und gesellschaftli-

chen System der vorrevolutionären Ordnung zusammenhingen, um selbst bei bestem Reformwillen von Konzilien oder Päpsten aus der Welt geschafft werden zu können.

Das Nominationsrecht aber hat Rom bis in die Zeit Pius' IX. (1846–1878) hinein in Konkordaten fast regelmässig katholischen Staatsoberhäuptern zugestanden. Noch um 1870 wurden die Bischöfe in den meisten katholischen Staaten (so in Frankreich, Bayern, Österreich-Ungarn, Spanien, Portugal, auch in Brasilien und einigen spanisch-amerikanischen Republiken) staatlich ernannt und dann vom Papst bestätigt. Voraussetzung war nur, dass die Nomination als päpstliches Privileg und nicht etwa als ureigenes Recht staatlicher Souveränität anerkannt wurde. Ausserdem wurde sie prinzipiell nur katholischen Fürsten zugestanden.

Eine besondere Situation entstand dadurch, dass die Kurie es seit dem anfang des 19. Jahrhunderts insbesondere in Deutschland mit mehrheitlich protestantischen Staaten zu tun hatte, die grössere katholische Gebiete beherrschten, dabei aber keine Trennung von Kirche und Staat wollten (Preussen, Hannover, Kurhessen, Nassau, Hessen-Darmstadt, Baden, Württemberg). Diese waren nicht bereit, auf jeglichen Einfluss auf die Bischofswahlen zu verzichten. Eine einfache Ernennung durch Rom kam für sie nicht in Frage, ebensowenig aber für Rom eine landesherrliche Nomination wie bei katholischen Fürsten.

In diesem Leerraum konnte sich nun wieder das aus dem alten Reich übernommene Bischofswahlrecht der Domkapitel ansiedeln. Es wurde in den kirchlichen Abmachungen mit Preussen (1821), Hannover (1824) und den südwestdeutschen Staaten (1827) neu festgelegt: Ähnliches geschah in den Konventionen mit Schweizer Kantonen für die Bestümer Basel (1828) und St. Gallen (1845). Im Unterschied zu heute wählten die Domkapitel damals noch ohne Vorgabe durch Rom. Das Recht des Staates war im wesentlichen das des «irischen Vetos» (so genannt, weil es von Rom der britischen Regierung nach 1815 für Irland vorgeschlagen wurde, dort freilich nicht zur Ausführung kam): Der Staat strich aus der vom Domkapitel aufgestellten Kandidatenliste «minder genehme Kandidaten» (*personae minus gratae*), so jedoch, dass noch zwei oder drei für die Wahl des Domkapitels übrigbleiben mussten. Dann wählte das Domkapitel. Rom trat im Unterschied zu heute erst ganz am Schluss des Verfahrens in Aktion und bestätigte den gewählten Kandidaten. Freilich kam es in Deutschland seit etwa 1840 bei einzelnen Bischofswahlen zu gezielteren Eingriffen Roms, sei es um die Wahl von stärker ultramontan eingestellten Bischöfen durchzusetzen, sei es auch (so insbesondere nach

dem Kulturkampf) im Zusammenspiel mit dem Staat zur Überwindung kirchenpolitischer Pattsituationen.

Völlig frei und ohne staatliche Mitwirkung ernannte Rom jedoch im 19. Jahrhundert die Bischöfe nur in Ländern einer (nicht kulturkämpferischen) «Trennung von Kirche und Staat». In Europa war dies praktisch nur der Fall in Belgien (seit 1830), den Niederlanden (seit 1852) und Grossbritannien, ausserhalb Europas in den USA, Kanada und Australien, schliesslich in den eigentlichen Missionsländern.

5. Die Alleinverfügung Roms (20. Jahrhundert)

Im 20. Jahrhundert kommt es nun fast durchweg dazu, dass der im Prinzip von der römischen Zentrale seit dem 14. Jahrhundert erhobene Anspruch der Bischofsbestimmung auch in der Realität kaum mehr an Schranken stösst. Das bisherige allgemeine römische Recht der «Bischofsbestätigung» wird nun erst zur allgemeinen «Bischofsernennung». Denn die bisherigen staatlichen Nominations- und Mitwirkungsrechte fallen in dieser Form durch Sturz der Monarchien, Veränderungen der politischen Landkarte und totale oder stärkere Trennung von Kirche und Staat weg. An ihre Stelle tritt meist in den Konkordaten der allgemeine «politische Vorbehalt»: Rom erkundigt sich erst am Schluss des Verfahrens, ob gegen den bestimmten Kandidaten seitens der Regierungen «allgemein politische Bedenken» bestehen. In demokratischen Staaten kommt es auf diese Weise kaum je zu einem staatlichen Veto gegen einen Bischof. Ein vorgabefreies Nominationsrecht hat Rom im 20. Jahrhundert nie mehr gewährt, auch nicht dem spanischen Staatschef Franco, der vielmehr 1941 das Recht erhielt, die Bischöfe aus einer römischen Terna auszuwählen.

Aber auch die in Deutschland noch bestehenden Wahlrechte sind durch die Konkordate (1929 mit Preussen, 1932 mit Baden) wesentlich entleert. Trat Rom in 19. Jahrhundert erst am Schluss des Wahlverfahrens in Aktion, während die Domkapitel ohne römische Vorgabe wählten, so wählen die Domkapitel jetzt (ausser in den Schweizer Diözesen Basel und St. Gallen) nur aus einer römischen Dreierliste. Es hat aber immer der, welcher die Terna aufstellt, und nicht wer aus ihr auswählt, das entscheidende Wort bei der Wahl; er kann, wenn er will, die

²⁵ Concilium Tridentinum IX (Freiburg 1924) 488; III/1 (Freiburg 1921) 612 f; H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. IV/2 (Freiburg 1975) 37.

²⁶ So nach dem *Diarium Paleotti* (Concilium Tridentinum III/1, 613).

²⁷ Jedin (Anm. 25) 41.

Wahl zu Fiktion machen. In Bayern jedoch, wo nach dem Konkordat von 1817 der König nominiert hatte, ernennet Rom die Bischöfe

nach dem Konkordat von 1924, wenn auch aufgrund bestimmter vorangegangener Konsultationen.

winnen, im Gegensatz zu der Königstheologie des Frühmittelalters und auch der extremen papalistischen Theologie des 13. und 14. Jahrhunderts.

II. Einige grundsätzliche Erwägungen

Die Geschichte der Bischofswahlen enthält eine Fülle gegensätzlicher Erfahrungen und geschichtlicher Entscheidungen. Je nach Geschmack und Standpunkt kann man Belege und historische Erfahrungen für die eigene Position finden, bzw. einen bestimmten Abschnitt der Geschichte selektiv herausgreifen. Die Gegner der römischen Praxis der Bischofsernennung werden sich vorzugsweise an der alten Kirche orientieren, ihre Befürworter dagegen mit Vorliebe auf die in Trient diskutierten Erfahrungen hinweisen. Der Kirchenhistoriker, der Fakten für gegensätzliche Positionen anliefert, sieht sich so in Zeiten der Polarisierung nicht selten in der Situation eines Rüstungsbetriebs, welcher Waffen für beide kriegführenden Parteien produziert.

Die erste Frage lautet daher: Welchen Massstab haben wir, bestimmte geschichtliche Formen als wichtiger und massgeblicher und als von bleibender Bedeutung für die Kirche anderen vorzuziehen? Der Jesuitengeneral Lainez wandte sich am 16. Juni 1563 auf dem Trienter Konzil gegen eine «antiquarische» Reform des Rückgriffs auf die «*Forma antiquae ecclesiae*», wie sie Kardinal Guise wollte, insbesondere auch dagegen, dem Volk, jenem «vielköpfigen Ungeheuer», Anteil an der Bischofswahl zu geben. Gegen einen solchen in seinen Augen anachronistischen und ungeschichtlichen Rückgriff plädierte er für Gegenwartsbezogenheit der Reform und daher Ausgehen vom derzeitigen Rechtszustand, welcher in seinen Augen der Situation der Kirche, die nicht mehr die der ersten Jahrhunderte war, viel mehr entsprach.²⁸ In der Tat muss es, soll eine bestimmte Form der Bischofswahl besonders massgeblich sein, dafür ein anderes Kriterium geben als bloss, dass sie die ursprüngliche und alte war. Alter allein kann, denkt man geschichtlich, in der Kirche ebensowenig ein Massstab sein wie die umgekehrte Vorstellung, das Spätere sei das Bessere, und Reform als Rückgriff auf Früheres sei daher in der Kirche von vornherein «antiquarisch» und widerspreche dem Glauben an ihre Führung durch den Heiligen Geist.

Ein entscheidender Gesichtspunkt ist sicher: Wo gründet eine bestimmte Praxis oder Forderung nicht nur in faktischer Anpassung an die Verhältnisse, sondern – obwohl sie unter Umständen nur sehr schwer innerhalb der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu realisieren war – in einer geistlich-

theologischen Einsicht in das Wesen der Kirche? Wo ging es also im Bewusstsein der Zeit um Wesentliches und Unaufgebbares, um das Prinzip der Treue zu der vom Heiligen Geist gewollten Gestalt der Kirche? Freilich bedarf auch dieses Kriterium wieder eines zusätzlichen Massstabs. Auch theologische Einsichten in der Kirche können zeitbedingt und verkürzt sein; und auch Strukturen der Kirche können zu einem bestimmten Zeitpunkt mit höchsten theologischen Motiven begründet und doch später als zeitbedingt angesehen werden. So hat sicher die ottonische und frühsalische Zeit (10./11. Jahrhundert) die Verleihung der Bistümer durch den König als durch den «Gesalbten des Herrn» und «Stellvertreter Christi», «dem von Gott das Szepter übertragen ist», als wesentlich angesehen; und Papst Johannes X. hat 921 diese Sicht ausdrücklich bestätigt.²⁹

Kritischer Massstab muss deshalb das auf Schrift und ganze Tradition gestützte heutige normative theologische Bewusstsein der Kirche sein. Dies ist aber in erster Linie die Ekklesiologie der Kirchenkonstitution «Lumen gentium» des Zweiten Vatikanums. Wo frühere Einsichten und Forderungen mit diesem Kirchenbild harmonisieren, haben sie auch heute Bedeutung. Wo dies aber nicht der Fall ist, stehen auch die daraus früher gezogenen und vielleicht noch heute geltenden rechtlichen Folgerungen im Gegensatz zum «besseren Bewusstsein» der Kirche. Letzteres gilt aber zum Beispiel für die von einem Aegidius Romanus vertretene Ekklesiologie, nach welcher der Papst Haupt des Leibes der Kirche und damit Ursprung und Quelle aller Gewalt in ihr sei. Dies steht mit der Eigenständigkeit der Ortskirche und des Bischofsamts nach dem Zweiten Vatikanum in evidentem Kontrast.

Nach diesen Massstäben scheint es, dass zwei Perioden für die Bischofswahl von besonders normativer Bedeutung sind. Es ist in erster Linie die alte Kirche, welche von dem Gedanken der «Communio» innerhalb der Ortskirche und auf universalkirchlicher Ebene lebte. An zweiter Stelle ist es die Forderung der «*Libertas ecclesiae*» im 11. Jahrhundert. In beiden Fällen wurden mit höchster Emphase theologische Einsichten vorgebracht, obwohl ihre Umsetzung in die Realität eher mühsam, ja oft fast aussichtslos erschien. Es sind weiter Erkenntnisse und Forderungen, die im Licht der Ekklesiologie von «Lumen gentium» erst recht Farbe ge-

Von da aus wird man zunächst sagen müssen: Die Mitbestimmung der Ortskirche bei der Bischofswahl ist ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzelt Moment. Der alte und auch im Mittelalter jahrhundertlang überlieferte Satz, dass einer Kirche kein Hirte gegen ihren Willen aufgezwungen werden dürfe, ist kein obsoletes Traditionsgerümpel, sondern gründet zutiefst in Rang und Würde der Ortskirche. Denn die Ortskirche ist gerade nach dem Zweiten Vatikanum nicht Verwaltungseinheit einer zentral geführten Grossorganisation, sondern eine Kirche, die in Communio mit anderen Kirchen steht.³⁰ Freilich ist diese Ortskirche strukturiert. Eine «demokratische» Wahl der Bischöfe mit gleichem Stimmrecht aller Gläubigen hat es, so weit wir historisch klar zurückschauen können, nie gegeben. Wenn seit den ältesten Zeiten das entscheidende Wort bei der Wahl dem Klerus zukam, dann hat dies überdies noch eine aktuelle Bedeutung, die gerade bei heutigen römischen Bischofsernennungen oft übersehen wird. Dies bedeutet nämlich, dass das Vertrauen der Diözese, das der zu bestimmende Bischof besitzen muss, nicht in erster Linie in populistischer Massenresonanz und entsprechender Kommunikationsfähigkeit gesucht werden darf. Entscheidender als ob ein Bischof beim sogenannten «einfachen Volk» beliebt ist, erst recht ob er mit Massenmedien umzugehen versteht, muss sein, ob er das Vertrauen seiner eigentlichen Mitarbeiter, das heisst der Priester und ebenso heute der Laienmitarbeiter besitzt. Im übrigen wären sicher die Gremien, deren Vortum heute die Stimme der Ortskirche am ehesten verkörpern würde, die im Gefolge des Konzils geschaffenen Räte, in erster Linie Priesterrat und Pastoralrat.

Eine «Autonomie» der Ortskirche bei der Bischofswahl in dem Sinn, dass die von ihr vollzogene Wahl nicht mehr oder nur noch in Extremfällen von einer höheren kirchlichen Instanz annulliert oder korrigiert werden dürfte, ist freilich nicht nur faktisch illusorisch. Sie ist auch weder mit der Tradition der Kirche noch mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums vereinbar. Denn in der Bischofswahl kommt nicht nur die Communio der Ortskirche, sondern auch die Communio mit der universalen Kirche zum Ausdruck. Ein solches in sich abgeschlossenes Geschehen hat die Bischofswahl

²⁸ Ebd. 44.

²⁹ PL 132, 806 C/D.

³⁰ Lumen gentium 23.

auch meist in der alten Kirche, zum Beispiel bei Cyprian, nicht dargestellt. So muss es grundsätzlich auch möglich sein, von aussen her (durch Rom oder die Bischofskonferenz) Initiativen zu ergreifen und neue Kandidaten ins Spiel zu bringen, die nicht von der Ortskirche aus vorgeschlagen sind. Mit solchen Bischöfen hat die Kirche keineswegs nur schlechte Erfahrungen gemacht; es sei unter anderen auf Kettler verwiesen, der 1850 durch Intervention Roms und gegen die vorhergegangene Domkapitelswahl Bischof von Mainz wurde. Es kann auch einmal nötig sein, die Selbstgenügsamkeit und Provinzialität einer Ortskirche von aussen her aufzubrechen. Ebenso muss die Möglichkeit bestehen, Minderheiten innerhalb einer Ortskirche von aussen her zu unterstützen.

Im Gesamtvorgang der Bischofswahl muss also die Communio mit der universalen Kirche ihren Ausdruck finden, wie dies im Grund seit den ältesten Zeiten der Fall war. Diese Communio impliziert eine hierarchische Letztentscheidung («iudicium», nicht notwendig Roms), die wohl ebenfalls zum festen Traditionsbestand der Kirche gehört. Die hier sinnvoll anwendbare Formel für diese Communio scheint mir in Lumen gentium 21 ausgedrückt, wo es heisst, dass die grundsätzlich in der Bischofsweihe gegebene Vollmacht der Lehre und Leitung «ihrer Natur nach nicht anders als in der hierarchisch geordneten Kommunionseinheit mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums ausgeübt werden» kann. Formell geht es hier zwar gar nicht um die Wahl bzw. Bestätigung der Bischöfe. Andererseits ist mit dieser Formel doch umfassend umschrieben, welches Ordnungsprinzip den Dienst und die Vollmacht des einzelnen Bischofs trägt und in die universale Kirche eingliedert. Dies ist aber identisch mit dem ekklesiologischen Prinzip, welches bei der hierarchisch-überörtlichen Kontrollinstanz der Bischofswahl, also dem «iudicium» der Hierarchie, in Funktion tritt. Es ist nicht einfach die Vollmachtsverleihung durch den Papst. Es ist vielmehr die Communio «mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums».

Wenn dem so ist, wird man sicher sagen müssen, dass die Ernennung der Bischöfe durch den Papst (also das «Haupt» allein) einen zwar im Grenzfall möglichen, jedoch vom vollen theologischen Wesen her defizienten Modus darstellt. Sie entspricht im Grund nicht der Aussage des Zweiten Vatikanums, dass die Bischöfe nicht Stellvertreter des römischen Bischofs sind.³¹ Im allgemeinen Verständnis gilt doch: Ein Autoritätsträger, der von einer höheren Autorität eingesetzt ist und auch von ihr wieder abgesetzt werden kann, ist auch ihr Stellvertreter! Eine grundsätzlich sinnvollere Form wäre,

dass den nationalen Bischofskonferenzen, ähnlich wie in der alten Zeit den Kirchenprovinzen, hier das entscheidende Wort zukommt. Dies wäre etwa in der Weise möglich, dass sie aus Kandidatenlisten, die aus den Ortskirchen (bei denen freilich auch grössere Minderheiten sich zu Wort melden könnten) kommen, die Auswahl treffen. Sicher würde es auch nicht dem historisch gewachsenen Bewusstsein der Rolle Roms, wenigstens in der lateinischen Kirche, entsprechen, Rom von der Kontrolle über die Bischofswahlen auszuschliessen. Hier muss der Prozess auch offen gegenüber Einwirkungsmöglichkeiten des «Hauptes» sein. Aber es entspricht gerade dem alten kirchlichen Bewusstsein, dass Bischofsbestimmung immer eine «kollegiale» Angelegenheit und nicht Sache eines Einzelbischofs (sei es des Metropoliten, sei es des Vorgängers, der seinen Nachfolger designiert) ist.

Wäre eine Modifikation des geltenden Rechts von vornherein illusorisch? Jedenfalls ist der Spielraum des Codex von 1983 hier offener als die herrschende Praxis. Denn seine Formulierung lautet: «Der Papst ernennet die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmässig Gewählten.»³² Darin wäre durchaus die Möglichkeit eines vorgabefreien Bischofswahlrechts, wie es in Deutschland noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts bestand, einbegriffen, sofern dem Papst nur die letzte Bestätigung zukommt.

Immerhin könnte auch innerhalb der derzeitigen römischen Bischofsernennung so die Konsultation und Mitbeteiligung anderer Instanzen eingebaut werden, dass im Endeffekt doch Communio auf ortskirchlicher wie auch universalkirchlicher Ebene zum Ausdruck kommt. Die Verfassung und Praxis der Gesellschaft Jesu liefert das Beispiel dafür, dass auch bei Ernennung aller Oberen (unter dem General) durch die höhere Instanz doch geeignete Konsultationsmechanismen und ihre behutsame Handhabung ein hohes Mass an Mitsprache, Gemeinsamkeit und Dialog gewährleisten können. Letztverantwortung einer Autorität braucht nicht unbedingt dem Geist und der Wirklichkeit der Communio zu widersprechen, welche ja nicht mit Demokratie identisch ist. Aber sie erfordert dann ein hohes Mass an Zurückhaltung, Selbstkritik und geistlicher Unterscheidung seitens des Trägers der obersten Autorität.

Und vor allem ist eines wichtig: Weil die Bischofsbestimmung Sache der kirchlichen Communio in ihrer ganzen Dimension, ja einer ihrer wesentlichen Prüfsteine ist, muss auch die dafür angestellte Konsultation sich in erster Linie an die objektiv vorgegebenen kirchlichen Strukturen der Communio halten. Dieses Prinzip wird flagrant verletzt, wo

das Vertrauen in erster Linie in rein persönliche, unkontrollierte und unverantwortliche Informationskanäle gesetzt wird. Die Kirche hat sich bei der Auswahl der Bischöfe nicht den Prinzipien der Personalpolitik weltweiter Unternehmen anzugleichen, die überall fähige Manager einsetzen. Dies widerspricht im Grund der kirchlichen Tradition. Ihre Communio hat objektiv vorgegebene, wenn auch in bestimmten Grenzen geschichtlich wandelbare Strukturen.

Klaus Schatz

³¹ Ebd. 27.

³² Can. 377 § 1.

Berichte

Umgang mit Konflikten in der Kirche

Eine Initiative

Die im Beisein von Bischof Otmar Mäder, St. Gallen, im Convento Santa Maria, Bigorio (TI), am 30./31. Mai 1989 durchgeführte 48. Plenarversammlung der Pastoralplanungskommission (PPK) der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) glich eher einer Studientagung als einer Sitzung im gewohnten Sinne. Für einmal wollte die PPK sich einer delikaten Problematik mit Hilfe von Fachleuten und ihren Referaten annähern. Das Thema musste nicht erst mühsam gefunden werden, es drängte sich sozusagen auf. Bekanntlich hatten sich in letzter Zeit auch andere kirchliche Gremien oder Kreise mit der Frage «Umgang mit Konflikten in der Kirche» bzw. mit konkreten Konflikten auseinandergesetzt.

Drei Zugänge

1. Im ersten Impulsreferat stellte Don Azolino Chiappini, Comano (TI), aus biblisch-ekklesiologischer Sicht die Frage: «Les conflits: malheur ou chance pour l'Eglise?», um sie anhand neutestamentlicher Zeugnisse positiv zu beantworten. Ja, Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und Konflikte gab es in der jungen Kirche durchaus, und sie wurden ihr zur Chance, weil sie in offener Diskussion und Konfrontation, im freimütigen und loyalen Dialog ausgehalten und ausgetragen wurden. Die Auseinandersetzungen in der Urkirche führten zu neuen Diensten und zur Öffnung auf die nichtjüdische Welt. Konflikte in der Kirche sind also nicht etwas, das nicht sein darf, das versteckt, verschwiegen oder erstickt werden muss: Sie gehören zum Leben und zur Geschichte der Kirche.

2. Der Ehe- und Familientherapeut Peter Fässler-Weibel (Winterthur) verfolgte in seinem Referat «Konflikt um Konflikte» ein dreifaches Anliegen. Zunächst wollte er unser Bewusstsein für die verschiedenen Konfliktebenen schärfen. Dann ging es ihm darum, die bei Konflikten ins Spiel kommenden Reaktionsweisen aufzuzeigen. Schliesslich versuchte er, einen Weg zu skizzieren, den die Konfliktpartner zusammen mit den Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen der Kirche beschreiten müssten, wenn es in absehbarer Zukunft zu echten Lösungen kommen soll.

3. Abschliessend stellte Bischofsvikar Max Hofer unter dem Titel «Zur Entwicklung der pastoralen Situation in der deutschsprachigen Schweiz» eine Fülle von unmittelbar aus der pastoralen Erfahrung gewonnenen Beobachtungen, Feststellungen und Fragen zur Diskussion. In den Pfarngemeinden sowie in den fremdsprachigen Missionen bahnt sich eine neue pastorale Situation an. Diesem Prozess der Abkehr von einer serviceorientierten Pfarrei und der Suche nach einer gemeinschaftbildenden Gemeinde wird von den Seelsorgern und von der Kirchenleitung bisher zu wenig Beachtung geschenkt.

Andererseits ist bei vielen Katholiken eine grosse Verunsicherung spürbar, die bis zu den Wurzeln des Glaubens reicht. Mit der Verhärtung der Standpunkte geht die Gesprächsbereitschaft zusehends zurück. Es kommt zu Polarisierungen innerhalb der Kirche. Bei manchen Seelsorgern und Laien ist das Vertrauen in die Kirchenleitung und der Wille zur Zusammenarbeit am Schwinden. Auf den verschiedenen Ebenen kirchlicher Verantwortung lässt sich eine mangelhafte Informationspraxis und fehlende Transparenz beobachten. Weil oft gerade engagierte Christen, Laien und Seelsorger, enttäuscht und verletzt sind und sich nicht ernst genommen fühlen, drängt sich erneut die Frage nach dem Zusammenwirken und der Mitverantwortung in der Kirche auf. Schliesslich deuten in der deutschsprachigen Schweiz Anzeichen darauf hin, dass inskünftig pastorale Richtlinien und Entscheidungshilfen möglicherweise nicht mehr wie bisher von den Bistumsleitungen gemeinsam verantwortet werden.

In Erwartung eines Auftrages

Die drei Impulsreferate dienen als Einstieg in eine brennend aktuelle Problematik, die, wie die Plenumsdiskussion klar zeigte, weiterer Analyse und Reflexion bedarf. Die PPK erklärte ihre Bereitschaft, sich dieser Aufgabe in der eben angelaufenen Arbeitsperiode zu stellen, vorausgesetzt, dass ihr als Stabskommission von der Schweizer Bischofskonferenz ein ausdrücklicher Auftrag

dazu erteilt wird. Eine entsprechende Anfrage an die SBK ist auf dem Weg.

Bischof Corecco über sein Pastorkonzept

Da die PPK nur selten im Tessin tagt, wurde der Ortsbischof, Mgr. Eugenio Corecco, zu einer Begegnung eingeladen. Zum Abschluss der Zusammenkunft legte er seine Konzeption der Pastoral im Bistum Lugano dar. Sein Exposé umfasste folgende Schwerpunkte: Priester und Laien im pastoralen Dienst müssen von einem klaren Bewusstsein ihres Auftrags geprägt sein; in der Pastoral geht es um Personen und nicht um Sachen; Pastoral ist primär Glaubensverkündigung; christliche Erfahrung ist eine gesellschaftliche, kulturelle Erfahrung. Entsprechend gilt es auch, die Kirche als eine gesellschaftliche, kulturelle Grösse wahrzunehmen. Die Christen müssen verstehen lernen, dass ihre Existenz, ihre Erfahrungen im Leben nicht bloss individueller, sondern ausgesprochen gesellschaftlicher, kultureller Natur sind. Vom Glauben her leben, bedeutet dann für sie, wirklich, das heisst in den konkreten Lebensbezügen leben. So gesehen, werden die Beziehungen zu den Mitmenschen vital, führt christliches Leben unmittelbar zu mitmenschlichem Handeln.

Aufschlussreich waren Mgr. Coreccos Ausführungen über die Glaubensvermittlung in der heutigen Gesellschaft. Er plädierte nicht nur für eine Katechese auf allen Lebensstufen (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), sondern auch für eine Katechese als Verkündigung des Glaubens mit dem Ziel, bei den Menschen einen Wandlungsprozess der ganzen Person in die Wege zu leiten.

Paul Stadler

Hinweise

Christliche Mystik – Antwort auf New Age

Am Samstag, 9. September 1989, wird Josef Sudbrack erneut zum Thema «New Age» sprechen. Er will versuchen, eine Antwort zu geben auf die Anliegen, die sich hinter diesen neuen religiösen Strömungen verbergen. Die christliche Mystik enthält Schätze, die dem modernen Menschen unserer Zeit neu erschlossen werden möchten. Die christliche Mystik könne eine Hilfe sein, mit der vertechnisierten Welt fertigzuwerden. Beginn: 9.00 Uhr; Schluss: ca. 16.00 Uhr; Tagungskosten: Fr. 30.– pro Person (Mittagessen, Kursgeld, Kaffee inbegriffen).

Anmeldung an: Bildungszentrum, 8883 Quarten, Telefon 085-4 16 44.

Mitgeteilt

Die Ausländer in der Schweiz im Lichte der katholischen Soziallehre

Die Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Ausländerfragen (SKAF), die Delegation für die italienischen Missionen in der Schweiz, die italienische Laienbewegung in der Schweiz (MLI), das Studienzentrum für Fragen der Auswandererseelsorge (CSERPE) und die Bewegung der katholischen Vereinigungen der italienischen Arbeiter (ACLI) laden zu einer Studientagung ein über die Sozialzyklika «Sollicitudo rei socialis» und die verschiedenen Situationen der eingewanderten ethnischen Gruppen in der Schweiz auf

Samstag, 23. September, 10.00 bis 17.00 Uhr in der Missione Cattolica Italiana «Al Ponte», Schachenweg, 6020 Emmenbrücke, Telefon 041-55 53 64.

Am Vormittag werden Referate vorgetragen (in der Muttersprache der Referenten und simultan übersetzt sowie schriftlich vorliegend).

Am Nachmittag findet ein Podiumsgespräch statt, an dem sich beteiligen: Christliche Gewerkschaften in der Schweiz, Italienische christliche Arbeitnehmerbewegung in der Schweiz (ACLI), Vereinigung der Colonie libere italiane in der Schweiz (FCLI), Democrazia cristiana in der Schweiz, Italienische kommunistische Partei in der Schweiz, Italienische sozialistische Partei in der Schweiz, weitere Persönlichkeiten, die sich mit der Thematik «Ausländer in der Schweiz» befassen.

Weitere Auskünfte erteilt Don Mariano Passamonte, Bahnhofstrasse 16, 6210 Sursee, Telefon 045-21 28 20.

Mitgeteilt

Priestertagung in Fischingen

Diese jährliche Priestertagung zusammen mit unserem Bischof, Dr. Otmar Mäder, hat bereits Tradition. Das rege Interesse jüngerer und älterer Priester verpflichtet zum Weitermachen.

Für die diesjährige Tagung vom Montag, dem 25. September, konnten wir P. Fred Ritzhaupt SJ aus Ravensburg gewinnen. Er wird uns über seine langjährige Tätigkeit in der Jugendpastoration erzählen. Er wird berichten über sein Auf und Ab in der Seelsorge mit Jugendlichen, um dann aufzuzeigen, welcher Weg letztlich zum Ziele führt. Damit wird auch deutlich, dass Jugendpastoration nicht ein Reservat der Jugendseelsorger ist, sondern alle Priester, auch die älteren, an-

geht. Kommen Sie und lassen Sie sich davon überzeugen!

Wir laden alle Priester – jung und alt – zur Priestertagung im Bildungshaus des Klosters Fischingen freundlich ein. Zu dieser Tagung sind auch die Priester aus anderen Diözesen herzlich willkommen. Beginn: 10.00 Uhr; Schluss: ca. 16.00 Uhr (mit gemeinsamer Vesper); Kosten: Fr. 30.– (inkl. Mittagessen).

Anmeldungen (nicht unbedingt erforderlich, doch – wegen der Vorbereitungen – erwünscht) an: Bernhard Sohmer, Pfarrer, 9243 Jonschwil (SG), Telefon 073-23 42 23.

Mitgeteilt

Kurse für ehrenamtliche Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter

Die Bundesleitung *Junge Gemeinde* hat in Zusammenarbeit mit Jugendseelsorgern und -seelsorgerinnen eine Arbeitsmappe herausgegeben. Darin sind auf 24 Seiten Aufgaben und Anforderungen für ehrenamtliche Jugendbegleiter und -begleiterinnen zusammengestellt. Zugleich regt diese Impulsmappe an, einen Kurs durchzuführen. Sie kann für Fr. 8.– (plus Porto und Verpackung) auf der Jungen Gemeinde, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01-251 06 00 bestellt werden.

Mitgeteilt

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Aufruf zum Bettagsopfer 1989 für die Inländische Mission

Traditionsgemäss wird in unseren Pfarreien am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag das Opfer für die Inländische Mission der Schweizer Katholiken aufgenommen. Dieses wohl älteste Hilfswerk unseres Landes unterstützt bedürftige Pfarreien und Seelsorger, vor allem in den Berggebieten und den Diasporagemeinden der Schweiz. Es ist eine Form des freiwilligen Finanzausgleichs unter unseren Pfarreien. Die Schweizer Bischöfe unterstützen dieses Werk aus voller Überzeugung und empfehlen das Bettagsopfer für die Inländische Mission herzlich dem Wohlwollen aller. Sie danken vor allem den Seelsorgern für die treue Durchführung dieser Kollekte.

Für die Schweizer Bischofskonferenz:
Joseph Candolfi
Präsident

Partikularnormen zum neuen Kirchenrecht (IV)

Einleitung zur Veröffentlichung der Kriterien zur Anwendung von can. 961 §2

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

Für die Erneuerung des Sakramentes der Busse und der Versöhnung gab die Schweizer Bischofskonferenz im Jahr 1974 Weisungen heraus, um die neue Bussordnung von Papst Paul VI. von 1974 auf unsere Verhältnisse anzuwenden.

Seither wurden in der Schweiz viele Erfahrungen mit der neuen Bussordnung gesammelt, mit der Einzelbeichte wie mit dem Buss-Gottesdienst mit kollektiver sakramentaler Absolution.

Diese Erfahrungen, die guten wie die weniger guten, wurden von den Bischöfen dauernd überprüft.

Aufgrund der Erfahrungen in unserem Land und der Gespräche mit dem Papst und seinen Mitarbeitern möchten die Schweizer Bischöfe zum Sakrament der Busse und der Versöhnung folgendes festhalten:

Die wesentliche und massgebende Grundlage

Jesus hat uns geoffenbart, dass Gott ein Vater ist, der uns liebt und immer bereit ist, jedem zu verzeihen, der seine Schuld eingesteht und aufrichtig bereut. Christus selbst hat den Menschen Verzeihung geschenkt und sie an Leib und Seele geheilt. Er hat von sich gesagt: «Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch Ihn gerettet wird» (Joh 3,17). Jesus will, dass auch seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes das Geschenk der Versöhnung und der verzeihenden Liebe Gottes weitervermittelt. Im Mittelpunkt aller pastoralen Anstrengungen um die Gestaltung des Buss-Sakramentes muss immer wieder das Bemühen stehen, den Christen bewusst zu machen, dass sie der Barmherzigkeit Gottes bedürfen, ihnen aber auch die Hoffnung zu schenken, von Gott die Verzeihung zu erlangen.

Ein Blick auf die Entwicklung der letzten Zeit

Die Kirche kannte im Verlauf der Jahrhunderte verschiedene Formen des Buss-Sakramentes. In der Neuzeit – bis vor etwa fünfzehn Jahren – war die Einzelbeichte die einzige Form des Buss-Sakramentes mit sakramentaler Lossprechung. Unterdessen haben sich grosse Veränderungen ergeben. Das Bewusstsein von Versagen und Schuld hat sich erweitert und verändert: z. B. wuchs das Wissen um die gesellschaftliche Dimension der Schuld und die «Strukturen der Sünde»

als Folge und Quelle der individuellen Sünde. Es wuchs auch eine Verunsicherung darüber, was eigene Schuld und was Sünde ist – bis zum Verlust des Sündenbewusstseins. Zugleich hatten immer mehr Menschen Schwierigkeiten, ihre persönlichen Probleme in Worten auszudrücken. Die stets kleiner werdende Zahl der Priester führte dazu, dass besonders vor den Festtagen der Andrang zu den Beichtstühlen so gross war, dass für den einzelnen Beichtenden zuwenig Zeit zur Verfügung stand. Aus dem Bemühen, das Buss-Sakrament zu erneuern und zu vertiefen, hat Papst Paul VI. 1974 den neuen ORDO PAENITENTIAE veröffentlicht (AAS 66, 714–720). Im Anschluss daran und entsprechend den damit gegebenen Möglichkeiten erliess die Schweizer Bischofskonferenz Weisungen über die Busse (SKZ 142 [1974] 733–735). Der Punkt 2.8 behandelte die Bussfeiern mit gemeinsamem Bekenntnis und sakramentaler Kollektivabsolution.

Diesen Bussfeiern kam eine immer grössere Bedeutung zu. Sie hielten das Sündenbewusstsein wach und waren geeignet, das Gewissen zu bilden. Auf diesem Weg war es für sehr viele Katholiken möglich, das Erbarmen Gottes ganz neu zu erfahren. Gleichzeitig trat dadurch die gesellschaftliche Dimension von Sünde und Vergebung deutlicher in den Vordergrund.

Leider muss aber auch festgestellt werden, dass die klaren Weisungen der Bischöfe nicht überall eingehalten wurden (z. B. mangelnder Hinweis auf das notwendige persönliche Sündenbekenntnis bei schwerer Schuld).

Bussfeiern ohne sakramentale Kollektivabsolution haben nicht immer und überall die konkrete Bedeutung erlangt, welche ihnen eigentlich zukommen könnte, etwa zur Vertiefung der Bussgesinnung, zur Vorbereitung der Einzelbeichte oder zur Eröffnung der Advents- und Fastenzeit.

Die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz wurden nie widerrufen. Der neue Codex des kanonischen Rechtes, der am ersten Adventsonntag 1983 in Kraft trat, hat jedoch die Regeln des ORDO PAENITENTIAE und der Normen der Glaubenskongregation (vom 16. Juni 1972) modifiziert. Deshalb wurde auch eine Neuformulierung der Weisungen der Bischofskonferenz notwendig. Die Bischofskonferenz hat eingehende Gespräche mit dem Papst und seinen Mitarbeitern in Rom geführt. In den Überlegungen der Bischofskonferenz ist der neue Codex Iuris Canonici (can. 959–991) berücksichtigt. Die Kriterien zur Anwendung von can. 961 § 2 erhielten die erforderliche «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl.

Pastorale Leitlinien

1. Unser dauerndes Anliegen muss es sein, noch besser zu erfassen, dass das christliche Leben stets ein Weg der Bekehrung ist: «Auf seinem Weg umkehren und am Leben bleiben» (vgl. Ez 33,11). Zum wahren christlichen Leben gehört die Erkenntnis, dass wir immer wieder versagen, die Umkehr notwendig haben, aber auch die Verzeihung von Gott erlangen dürfen.

2. Die Erneuerung der Einzelbeichte ist ein wichtiges pastorales Anliegen. Das persönliche Bekenntnis ist von entscheidender Bedeutung. Wenn sich jemand schwerer persönlicher Schuld bewusst ist, hat er die Pflicht zum persönlichen Bekenntnis und meist auch von innen heraus das Bedürfnis, sich auszusprechen. Es ist wertvoll, eigene Unzulänglichkeit und Schuld einzugestehen und offen zur Sprache zu bringen. In der Einzelbeichte erfährt der einzelne Mensch, wie ihm die Lossprechung von seinen Sünden persönlich zugesagt wird. Durch den Dienst des Priesters begegnet ihm in persönlicher Weise der liebende, verzeihende und aufrichtende Erlöser Jesus Christus und die versöhnende Kirche.

3. Um das Bewusstsein der Versöhnung und der sozialen Dimension der Sünde zu schärfen und den Gemeinschaftscharakter der Sünde zu betonen (auch zur Vorbereitung der persönlichen Beichte) sind Bussfeiern ohne kollektive Absolution zu fördern.

4. Für die Erlaubnis von Bussgottesdiensten mit sakramentaler Kollektivabsolution ist nicht die Bischofskonferenz zuständig, sondern der einzelne Diözesanbischof.

5. Damit der einzelne Bischof beurteilen kann, wann die Bedingungen erfüllt sind, die eine sakramentale Kollektivabsolution erlauben, hat die Schweizer Bischofskonferenz die folgenden Kriterien «Ergänzungsbestimmungen zu can. 961 §2» verabschiedet, die von Papst Johannes Paul II. am 4. März 1989 approbiert worden sind.

6. Wir bitten die Priester, die den «Dienst der Versöhnung» leisten (vgl. 2 Kor 5,20), und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit ihrem Bischof die Verantwortung für das Sakrament der Versöhnung in pastoraler Klugheit und Klarheit wahrzunehmen, und danken ihnen aufrichtig für ihre Bemühungen.

Die Schweizer Bischöfe

Dekret

Am 3. Juli 1985 erliess die Schweizer Bischofskonferenz ein allgemeines Dekret über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Partikularnormen für die Schweiz (vgl. SKZ 153 [1985] 472 ff.).

Hinsichtlich der Verfügungen über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der

Partikularnormen verweisen wir auf das Dekret vom 3. Juli 1985.

Die Normen der VI. Serie beziehen sich auf can. 961 § 2.

Mit Dekret vom 4. März 1989 erhielten diese Partikularnormen die «recognitio» durch den Apostolischen Stuhl.

An ihrer 203. Ordentlichen Versammlung (6.–8. März 1989) beschloss die Schweizer Bischofskonferenz die Promulgation dieser Partikularnormen.

15. März 1989

+ *Joseph Candolfi*

Weihbischof von Basel
Präsident der Schweizer
Bischofskonferenz

P. Dr. *Roland-B. Trauffer* OP
Sekretär der Schweizer
Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (VI)

Norma complementaris ad can. 961 §2

Iudicium ferre an dentur condiciones ad normam § 1, n. 2 requisitae, pertinet ad Episcopum dioecesanum, qui, attentis criteriis cum ceteris membris Episcoporum conferentiae concordatis, casus talis necessitatis determinare potest.

1. Die Schweizer Bischofskonferenz vertritt die Auffassung, dass auf ihrem Territorium (wenn auch nicht überall) Umstände eintreten können, die zu der «ausreichend begründeten Notlage» führen, welche die Erteilung der Kollektiv-Absolution erlaubt. Es handelt sich um die folgenden Umstände:

a. Es fehlt an Priestern, sowohl an Diözesan- als auch an Ordenspriestern. Zudem ist das Durchschnittsalter der Priester hoch.

b. In unserem Land besteht der alte und wertvolle Brauch, vor Hochfesten das Buss-Sakrament zu empfangen. Dabei steht jeweils ein auswärtiger Beichtvater zur Verfügung.

2. Für die Beurteilung, ob die geforderten Bedingungen (can. 961 §1,2°) gegeben sind, ist der Diözesanbischof zuständig; um ihm den Entscheid zu erleichtern, hat die Bischofskonferenz folgende Kriterien aufgestellt:

Die grosse Anzahl von Beichtenden allein genügt nicht. Die folgenden Umstände müssen gleichzeitig gegeben sein:

a. Es muss unmöglich sein, eine ausreichende Anzahl von Beichtvätern zu finden, damit das Sakrament innerhalb eines zumutbaren Zeitraums auf würdige Weise gefeiert werden kann (wie es der Neue Ordo paenitentiae, nos. 16–20 und der CIC, can. 961 §1, 2° verlangen).

b. Zahlreiche Gläubige müssten – aus objektiven oder subjektiven Gründen – über einen längeren Zeitraum hinweg die Sakramente entbehren, und sie würden es sich so zur Gewohnheit machen, das Sakrament der Busse nicht mehr zu empfangen.

c. Auch wird man in manchen Fällen der moralischen Unmöglichkeit Rechnung tragen dürfen, von der Thomas von Aquin spricht und welche heute nicht selten vorkommt: «quia multi sunt adeo infirmi quod potius sine confessione morerentur quam tali (proprio) sacerdoti confiterentur» [in der Tat sind viele so schwach, dass sie eher ohne Lossprechung sterben würden als bei einem bestimmten Priester zu beichten (Sup. IIIa. q. 8. a. 4. ad 6)].

3. Erachtet der Diözesanbischof diese Bedingungen als erfüllt, so wird er auch auf der Einhaltung der folgenden Punkte bestehen:

a. Den Beichtenden muss jedes Mal die Verpflichtung in Erinnerung gerufen werden, dass schwere Verfehlungen in einer Einzelbeichte zu bekennen sind. Dies stellt auch eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des Sakraments dar.

b. Es müssen zahlreiche Beichtgelegenheiten gegeben sein. Den Gläubigen soll die Einzelbeichte als die normale Form des Buss-Sakramentes nahegelegt und zugänglich gemacht werden, damit sie sie schätzen und gerne praktizieren.

c. Es ist unabdingbar für den Empfang der sakramentalen Absolution, daran zu erinnern, dass derjenige, der sich einer schweren Sünde schuldig gemacht hat, die Lossprechung nicht empfangen kann, solange er nicht bereit ist, den Schaden wiedergutmachen oder seine Lebensführung zu ändern, z. B. der sich bewusst ist, ein schweres Unrecht begangen zu haben, oder der in einem ungeordneten Eheverhältnis lebt.

d. Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen eine sorgfältige Gewissensbildung.

e. Die Verpflichtung des can. 989, demzufolge schwere Verfehlungen mindestens einmal im Jahr zu beichten sind, muss den Gläubigen bekannt sein.

Bistum Basel

Arbeitsgruppe Diakonie

An der Sitzung vom 11. September 1989 in Olten werden Fragen zu folgenden Themen besprochen:

- Gefangenenseelsorge und -betreuung im Bistum Basel,
- ein Beispiel eines Weges diakonischer Tätigkeit,
- Alleinerziehende.

Anregungen können an die Mitglieder der Arbeitsgruppe oder an das Pastoralamt des Bistums Basel gerichtet werden.

Max Hofer, Bischofsvikar

Bistum Chur

Ernennungen

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach ernannte:

- *Karl-Thomas Gisler*, bisher Pfarrhelfer in Lachen, zum Pfarrer in Glarus;
- *Christine Kessler* zur Pastoralassistentin in Glarus;
- *Eugen Koller-Staub* zum Pastoralassistenten in St. Peter und Paul, Winterthur;
- *Daniela Scheidegger-Schmidmeister* zur Pastoralassistentin in Thalwil.

Ausschreibung

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Alpthal* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum *30. September 1989* beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Im Herrn verschieden

Alfons Dufner, Pfarrer, Hinwil

Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1923 in Wil (SG) geboren und am 1. Juli 1951 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Vikar in St. Felix und Regula Zürich (1952-1964), als Pfarrer in Hinwil (1964-1968), als Pfarrer in Uster (1968-1974) und als Pfarrer in Hinwil (ab 1974). Er starb am 27. August 1989 in Hinwil und wurde am 31. August 1989 in Hinwil beerdigt.

Bistum St. Gallen

Richtigstellung

Der in der letzten Nummer der SKZ an dieser Stelle erschienene Beitrag «Mutationen an Seelsorgestellen» war nicht für die SKZ bestimmt und ist - wegen Ferienabwesenheit des Hauptredaktors - irrtümlich hingeraten. Bitte um Entschuldigung!

1. September 1989

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Priesterweihen

Folgende Diakone werden zu Priestern geweiht für das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg:

- Am 10. September 1989: *Jean-Pascal Vacher* in Cressier (NE) durch Diözesanbischof Pierre Mamie;

- am 23. September 1989: *Jean-Charles Roulin* in Carouge (GE) durch Weihbischof Amédée Grab;

- am 24. September 1989: *Christian Vock* in Nyon (VD) durch Weihbischof Gabriel Bullet;

- am 1. Oktober 1989: *Jean-Marie Ober-son* in Promasens (FR) durch Diözesanbischof Pierre Mamie.

Verstorbene

Wilhelm Mächler, Kaplan, Bisisthal/Muotathal

In den ersten Oktobertagen des letzten Jahres war für den einfachen Diener Gottes, für den Bergler-Kaplan Wilhelm Mächler, Heimkehr, Heimkehr zum Herrn seines Lebens, dem er in demütiger Treue gedient hat. In seinem Sterben hat er nach langer, geduldig ertragener Krankheit, liebevoll betreut vom Personal des neuen Altersheimes Muotathal und von seiner treuen Helferin Anna Ebnöther, den Berg Gottes erstiegen.

«Ich erhebe meine Augen zu den Bergen, von wo mir Hilfe kommt!» So könnte man über sein Leben schreiben. Oder auch: Heimat, Wägitalerheimat, Muotathaler-Bergheimat. Wilhelm Mächler war ein Sohn der Berge und er blieb es: inmitten hoher, zackiger Berge, die wie Wegweiser zum Himmel zeigen, spielte sich sein Leben und Wirken ab. So wurde auch beim heimatlichen Beerdigungsgottesdienst in Vorderthal als Lesung aus dem Psalm 23 verkündet: «Wer darf den Berg des Herrn ersteigen...?» (Ps 23,3 ff.)

Dieses Psalmwort war wie gemacht, um es über das Leben von Kaplan Mächler, der Zeit seines Lebens ein Freund der Berge war, zu schreiben. Er hat nun den heiligen Berg erstiegen, den Berg des Herrn, wo er in lichtvoller Höhe nun ausruhen und sich seiner Werke freuen darf. In Vorderthal, hoch in den Wägitalerbergen, stand Kaplan Mächlers Wiege. Am 18. Januar 1910 wurde er geboren. Seine Eltern und Geschwister waren einfache Bergbauern. Nach der Schulzeit in Vorderthal hiess es für den jungen Willy selber Hand anlegen und zu dienen. Er wurde bescheidener Bauernknecht an verschiedenen Orten. Bescheiden, eher zurückgezogen war sein Wesen, ein Zug nach Innerlichkeit war in ihm. So kam er in vorgerücktem Alter zum Studium, als Spätberufener ins Studienheim St. Klemens in Ebikon. Das war wohl keine leichte Sache für den einfachen Bergler. Aber er schuf es tapfer und beharrlich. Die Matura machte er am Kollegium Maria Hilf in Schwyz. Dann zog er nach St. Luzi in Chur, wo er am 1. Juli 1945 zum Priester geweiht wurde. Eine erste Höhe war geschafft. Aber dann ging es erst recht bergan: er wurde vom Bischof ins Urner Bergdorf Isenthal gesandt, wo er vom Oktober 1946 bis Ende 1949 als Pfarrhelfer und zugleich als Sekundarlehrer wirkte. Darauf erging der Ruf an ihn, in ein anderes Bergdorf zu ziehen: nach Unteriberg, wo er vier Jahre Pfarrhelfer war.

Im Oktober 1953 übernahm er die Kaplanei Bisisthal, wo er dann so etwas wie seine Lebens-

stelle fand. Als Bauernsohn und als Bergler fühlte er sich nach eigenen Aussagen hinten im Muotathal sofort zu Hause. 33 Jahre lang teilte er nun Freuden und Leiden mit seiner ihm anvertrauten «kleinen Herde». Er fühlte sich angenommen, war geachtet und geschätzt. Seine ersten Mahnungen zu Gebet und Gottvertrauen und zu einem guten christlichen Leben kamen von Herzen. Wohl am meisten schätzten ihn die Bisisthaler und viele, die ihn kannten, als eifrigen Beter, der von vielen und oft um Hilfe angegangen wurde. Er konnte auch streng sein: eine gewisse Verwilderung der Sitten und zunehmende religiöse Gleichgültigkeit liessen sein Herz bluten und er konnte streng mahnen.

Seine Herz-Jesu-Kirche war ihm lieb. In seinen Jahren wurde das elektrische Geläute und die Kirchenglocken mit Schlagwerk eingerichtet, Orgel und Statuen renoviert, ohne dass öffentliche Gelder beansprucht wurden. Es folgten weitere Ausbesserungen an seiner Kirche. Unter seiner Obhut stand auch die Maria-Hilf-Kapelle in Schwarzenbach, die ebenfalls schön renoviert wurde, sowie die Glattalpkapelle. Die Betreuung der Wallfahrt in der Maria-Hilf-Kapelle war ihm ebenso lieb und

Die Mitarbeiter dieser Nummer

- Dr. P. Leo Ettlín OSB, Kollegium, 6060 Sarnen
 Franz von Holzen, Pfarrer und Dekan, Herren-
 gasse 22, 6430 Schwyz
 Dr. P. Klaus Schatz SJ, Professor, Offenbacher
 Landstrasse 224, D-6000 Frankfurt a.M. 70
 Dr. Paul Stadler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 des SPI, Postfach 909, 9001 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
 Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur,
 St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
 Frankenstrasse 7-9, Postfach 4141
 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 50 15

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Lehrbeauftragter
 St.-Leodegar-Strasse 4, 6006 Luzern
 Telefon 041 - 51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
 Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen
 Telefon 01 - 725 25 35
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
 Rosenweg, 9410 Heiden, Telefon 071 - 91 17 53

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
 Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
 Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 80.-;
 Ausland Fr. 80.- plus Versandgebühren
 (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 53.-.
Einzelnummer: Fr. 2.- plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

selbstverständlich wie die Berggottesdienste auf Glattalp. Zusammen mit seiner Cousine erfüllte er auch den Sigristendienst und den Kirchenschmuck.

Am 1. Oktober 1986 musste er schweren Herzens aus Alters- und gesundheitlichen Gründen auf seine geliebte Kaplanei resignieren. Bischof Vonderach hat ihm damals ein herzliches Dankeswort zugesandt. Als dann das neue Altersheim im Thal beendet war, zog er dort ein als schon sehr Pflegebedürftiger. Hier hat er nun nach langer Leidenszeit seinen irdischen Weg beendet. Am 8. Oktober 1988 wurde er im Beisein von vielen priesterlichen Mitbrüdern und einem betenden Volk zu Grabe gebettet. Mögen die Vielen, für die Kaplan Mächler gebetet hat, nun auch für ihn beten und ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Franz von Holzen

Neue Bücher

Die Benediktinerabteien zur Barockzeit

Idea Sacrae Congregationis Helvetico-Benedictinae. Die Jubiläumsschrift von 1702 anlässlich des 100jährigen Bestehens der Schweizer Benediktinerkongregation. Mit einer Einführung neu herausgegeben von Werner Vogler, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1988, XVIII, 100 Seiten mit 21 ganzseitigen Stichen in Faksimile.

Am 29. Mai 1602 gründeten die Benediktiner-Äbte von St. Gallen, Einsiedeln, Muri und Fischingen die schweizerische Benediktinerkongregation. In den folgenden Jahren traten auch die anderen Abteien Benedikts der Kongregation bei. Dieser Zusammenschluss ist in den Themenbereich der tridentinischen Reformbestrebungen einzuordnen, und es war denn auch der päpstliche Nuntius Giovanni della Torre, der seinen Einfluss für diese vielversprechende Klosterreform-Institution stark gemacht hatte.

Als man 1702 zur Zentenarfeier der schweizerischen Benediktinerkongregation schritt, konnte

man Segen und Bedeutung dieses Zusammenschlusses ermessen. Die Klöster standen geistlich, kulturell und auch materiell auf der Höhe, und überall hatte die Barockkultur teils noch zaghaft, teils alles beherrschend Einzug gehalten. Dabei blühte auch das innere Leben der Konvente. Die Klöster hatten sich nach langer und gefährlicher Schwächung erholt, und allenthalben fand man wissenschaftliches Interesse und kulturelle Aufgeschlossenheit.

Das Jubiläum der Kongregation wurde in St. Gallen, der ältesten und damals bedeutendsten Abtei der Schweiz, gefeiert. Die fürstliche Abtei präsentierte zu diesem Anlass auch eine Festschrift, die «Idea Sacrae Congregationis Helvetico-Benedictinae». Das ist eine Buchgabe wie sie barocker nicht sein könnte. Verfasser der panegyrischen Texte ist der St. Galler Mönch P. Mauritius Müller. Der Stiftsbibliothekar und bedeutende Kanzelredner stellt mit allen Effekten barocker Rhetorik die Bedeutung der Einheit in der Vielfalt (Congregation) heraus und gibt für jede Abtei einen Geschichtsabriss, in dem Komplimente und Legenden historische Kritik überlagern. Dem Band sind noch die Manuskripte der beiden Festpredigten von Abt Mauritius von Roll, Einsiedeln, und Abt Ezzo Glutz, Mariastein, beigefügt. Der festliche Anlass rechtfertigte es, dass beide Kanzelworte Paradigmen barocker Panegyrik sind. Heute sind sie kulturgeschichtliche Sprachdokumente von typischer Authentizität.

Den eigentlichen Reiz des faksimilierten Werkes aber bilden die Illustrationen, 21 ganzseitige Stiche nach Entwürfen des St. Galler Mönches P. Gabriel Hecht. Jede Abtei wird mit zwei Stichen geehrt, eine bisweilen frei gestaltete Abbildung des Klosters und des Wappens mit allen nur möglichen heraldischen Zutaten und als zweites Blatt das Porträt des regierenden Abtes, bereichert mit allegorischen Sujets. Ein barockes Paradestück bildet die Versammlung der Äbte in beziehungsreicher Theaterkulisse. Je ein Blatt porträtiert die regierenden Päpste von 1602 (Clemens VIII.) und 1702 (Clemens XI.).

Der Band, welcher im Original nur noch in wenigen Bibliotheken zu finden ist, liegt nun in einer mustergültigen Faksimile-Edition wieder vor, herausgegeben und kommentiert vom St. Galler Stiftsarchivar Werner Vogler (Preis Fr. 112.-).

Leo Ettlin

Friedrich von Spee

Friedrich von Spee. Priester – Poet – Prophet. Herausgegeben von Michael Sievernich SJ, Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main 1986, 144 Seiten.

Der Jesuit Friedrich von Spee von Langenfeld verdient heute wieder mehr Beachtung als Vorkämpfer für die Menschenrechte. In diesem Sinne gehört ihm der Ehrenname Prophet durchaus, wie es der Untertitel dieses Bandes festhält. Aber auch Priester und Poet sind zutreffend. Priester als Jesuit und Exponent der katholischen Reform und als Seelsorger in einer Diaspora, die noch wenig von Toleranz zu spüren bekam. Bemerkenswert ist Friedrich Spee auch als Liederdichter (Guldenes Tugendbuch und Trutz-Nachtigall). Friedrich von Spee stellte seine Muse und sein Können ganz in den Dienst der Patornation, aber seine Werke ragen durchaus über das durchschnittliche Mass seiner Zeit hinaus. Einige seiner Gedichte gehören bis heute zum kirchlichen Liedgut.

Das vorliegende Bändchen ist eine Sammlung von Aufsätzen verschiedener Autoren. Die meisten sind aber Mitbrüder aus dem Jesuitenorden. Sie beleuchten verschiedene Aspekte dieses reichen und für seine Zeit auch wieder typischen Lebens. Das Buch ist auch mit Illustrationen gut dotiert.

Leo Ettlin

Sonntagslesungen

Hans Urs von Balthasar, Licht des Wortes. Skizzen zu allen Sonntagslesungen, Paulinus – Verlag, Trier 1987, 280 Seiten.

Hans Urs von Balthasar will in diesem Buch für den Prediger und auch für den für sich Meditierenden ein Hilfsmittel anbieten. Nicht wenige fühlen sich ja überfordert, wenn man ihnen für die sonntägliche Eucharistiefeier drei Lesungen aus der Heiligen Schrift vorsetzt. Hier werden zu den drei Perikopen für alle Sonn- und Festtage Leitgedanken vorgelegt. Es handelt sich um theologische und spirituelle Anregungen, die den unmittelbar in der Perikope liegenden Gehalt verdeutlichen. Die Aktualisierung und Ausgestaltung, das rhetorische Beiwerk, wird der individuellen Präsentation des Verkünders überlassen. Das Buch ist ein Arbeitsbuch und kann viel beitragen, dass die Sonntagsgottesdienste an spiritueller Substanz gewinnen.

Leo Ettlin



radio vatican *deutsch*

täglich: 6.20 bis 6.40 Uhr
20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530
KW: 6190/6210/7250/9645



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 2251 70

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Wir suchen zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams per sofort oder nach Vereinbarung eine(n)

Pastoralassistenten/-assistentin

oder eine(n)

Katecheten/Katechetin

Die Mitarbeit in unserer Kirchengemeinde, umfassend die politischen Gemeinden Oberrohrdorf, Niederrohrdorf und Remetschwil mit rund 3900 Katholiken in ländlicher Gegend, im Einzugsgebiet des Industriestandortes Baden, bietet einem einsatzfreudigen, kirchlich engagierten Menschen ein reiches Betätigungsfeld im

- Religionsunterricht an der Oberstufe
- in der Jugendbetreuung
- und in der ausserschulischen Jugendarbeit.

Wir bieten Ihnen

- Integration in ein erfahrenes Seelsorgeteam
- zeitgemässe Besoldung.

Auf Wunsch steht Ihnen eine Wohnung in einem Einfamilienhaus zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Pfarrherren Dr. Jakob Gnant (056/96 11 95), Dr. Walther Häller (056/96 18 06) oder der Präsident der Katholischen Kirchenpflege Rohrdorf, Dr. Alfred Koch-Geissmann (Privat: 056/96 21 36; Geschäft: 057/22 94 50)

Die **katholische Kirchengemeinde Thalwil/Rüschlikon** sucht nach Übereinkunft

vollamtlichen Katecheten(-in)/ Jugendarbeiter(-in)

Aufgabenbereiche:

- Erteilen von Religionsunterricht an der Oberstufe (10 bis maximal 12 Wochenstunden)
- ausserschulische Jugendarbeit
- Mitarbeit am Firmkonzept: Firmung mit 17

Wir bieten:

- Integration in erfahrenes Team
- zeitgemässe Besoldung
- Dienstwohnung (kleines Einfamilienhaus)

Wir erwarten:

- abgeschlossene katechetische Ausbildung oder Lehrerpatent mit Glaubenskurs
- Einsatzfreude und Teamfähigkeit

Weitere Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Alois Weiss, Tel. 01-720 06 05. Schriftliche Bewerbungen bitte an den Präsidenten der Kirchenpflege, Herrn Norbert Häfely, Kirchbodenstrasse 38b, 8800 Thalwil

Rauchfreie



Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38



Messwein

Samos des Pères
Griechenland;
süss, besonders gut
haltbar, auch im
Anbruch

Fendant

Wallis; trocken

KEEL+CO. AG
Weinkellerei
9428 Walzenhausen

SAMOS DES PÈRES

Telefon
(071) 44 14 15

Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Johannes, Geroldswil, und Römisch-katholische Kirchengemeinde Engstringen, Oberengstringen

Wir suchen auf Herbst 1989

kirchlichen Jugendarbeiter(-in)/ Pastoralassistenten(-in)

Als Aufgaben stellen sich in beiden Kirchengemeinden:

- Erteilung einiger Religionsstunden an der Oberstufe
- Mithilfe bei der Leitung von Jugendgruppen
- Aufbau der Betreuung von Schulentlassenen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Gestaltung von Jugendgottesdiensten
- Organisation von Weekends für Firmlinge und Abschlussklassen

Die Arbeit erfolgt je zur Hälfte in beiden Kirchengemeinden.

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene, geeignete Ausbildung
- religiöses Engagement
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Freude an selbständiger Arbeit

Wir bieten:

- Besoldung und übrige Anstellungsbedingungen nach den Richtlinien der Zentralkommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich
- Arbeitsräume

Weitere Auskünfte erteilen gerne Herr Pfr. B. Kramm in Oberengstringen, Tel. 01-750 12 70, und Herr Pfr. Erik Maeder in Geroldswil, Tel. 01-748 27 39.

Bewerbungen sind schriftlich mit den üblichen Unterlagen zu richten an:

Kath. Pfarramt Oberengstringen, Dorfstrasse 59, 8102 Oberengstringen, oder Kath. Pfarramt St. Johannes, Zentrum Huebwiesen, 8954 Geroldswil

Radio DRS sucht für das
Ressort Religion im Studio Basel



Redaktorin/Redaktor **DRS**

Sie/Er plant und realisiert Sendungen wie «Besinnung am Sonntag», «Religion heute», «Zum neuen Tag», «Gedankenstrich», Gottesdienstübertragungen.

Voraussetzungen für diese vielseitige Tätigkeit sind:

- umfassende Ausbildung
- Vertrautheit mit theologischen und kirchlichen Themen
- Sinn für die grundsätzlichen Fragen unserer Zeit
- journalistische Erfahrung
- Freude am mündlichen sprachlichen Ausdruck
- Organisationsgeschick und die Fähigkeit zur Leitung von Teams

Stellenantritt nach Vereinbarung.

Wenn Sie sich für die Stelle interessieren, so richten Sie Ihre Bewerbung bitte an:

RADIO DRS, Personalwesen, «Redaktor/in Religion BS», Postfach, 8042 Zürich

Katholische Kirchgemeinde der Pfarrei Christ-König, Biel-Mett

Wir suchen per sofort oder nach Übereinkunft

Katechetin/Katecheten

für die Oberstufe (5.–9. Schuljahr) im Vollamt

Katechetin/Katecheten

für die Unter- und Mittelstufe (1.–4. Schuljahr) im Vollamt

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht für beide Stufen, ca. 10 Stunden
- Mitarbeit in der Liturgie (Schüler-, Jugend- und Familiengottesdienste, evtl. Lektoren-, Kantoren- und Kommunionsspender-Dienste)
- Jugendarbeit, v. a. für Oberstufenkatecheten
- evtl. weitere Mitarbeit in der Pfarrei nach Absprache

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- Herr Pfarrer Erich Pickert, Geyisriedweg 31, 2504 Biel, Tel. 032-41 45 58
- Herr Bernard Huguelit, Präsident des Kirchenrates, Südstrasse 61, 2504 Biel, Tel. 032-41 35 65

In der **röm.-kath. Kirchgemeinde St. Josef Köniz** (bei Bern) ist die Stelle einer/eines

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters

neu zu besetzen.

Arbeitspensum:

- 50–75 % nach Vereinbarung

Aufgabenkreis:

- kirchliche Sozialarbeit im Rahmen von Einzelhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit

Anforderungen:

- Diplom einer anerkannten Schule für Sozialarbeit
- Freude und Interesse an der Pfarreiarbeit
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarreiteam

Wir bieten:

- zeitgemässe Anstellungsbedingungen im Rahmen der röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Stellenantritt:

1. Oktober 1989 oder nach Vereinbarung

Die Möglichkeit, sich für eine befristete Zeit anstellen zu lassen, ist nicht ausgeschlossen.

Auskunft über den Arbeitsbereich: Andreas Bircher, Pfarradministrator, Feldeggstrasse 28, 3098 Köniz, Telefon 031-53 33 97.

Offerte und Zeugniskopien senden Sie bitte an Herrn Dr. Urs P. Meyer, Ahornweg 78, 3028 Spiegel

Für unser Zentralsekretariat suchen wir eine/n neue/n

Zentralsekretär/-in

Unser jetziger Zentralsekretär hat die Berufung in eine andere Aufgabe angenommen. Daher suchen wir für folgende Schwerpunkte eine/n neue/n Stelleninhaber/-in

- Betriebsführung
- Buchhaltung
- Konzeptplanung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinationsaufgaben
- Administration

Gewünscht wird eine gute Allgemeinbildung, Interesse an kirchlicher Jugend- und Erwachsenenarbeit und ein Engagement in der katholischen Kirche.

Es erwartet Sie eine interessante und vielseitige Aufgabe, verbunden mit grosser Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Eintritt: nach Vereinbarung.

Auskünfte erteilt gerne der jetzige Zentralsekretär Josef Mauchle, Tel. 01-242 29 49.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an: Schweizer Kolpingwerk, z. Hd. Edgar Hasler, Zentralpräses, Postfach 486, 8026 Zürich

Katechetische Arbeitsstelle für den Kanton Zürich, Hirschengraben 66

Für die Aus- und Fortbildung von nebenamtlichen Katecheten suchen wir eine/n

Praktikumsleiter/-in

Stellenantritt 1. Oktober 1989 oder nach Vereinbarung

Aufgabenbereich:

- Organisation und Durchführung der dreijährigen Katechetikkurse
- Planung und Gestaltung der regionalen Fortbildung für die katechetisch Tätigen im Kanton Zürich
- Planung und Gestaltung von Tagungen und Intensivkursen
- Beratung der Katecheten/-innen
- Erarbeiten von Unterrichtsunterlagen zum Rahmenplan

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene katechetische und eine solide theologische Ausbildung
- Kaderkurs des Katechetischen Instituts der Theol. Fakultät Luzern oder ähnliche Praktikumsleiterausbildung
- Erfahrung in der Praxis des Religionsunterrichts auf allen Stufen der Volksschule
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung

Wir bieten:

- zeitgemässe Anstellungsbedingungen im Rahmen der Anstellungsordnung der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
- Unterstützung und Begleitung durch die Mitarbeiter der Katechetischen Arbeitsstelle und der Dokumentationsstelle

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Römisch-Katholische Zentralkommission des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: B. Beeli und W. Achermann von der Katechetischen Arbeitsstelle, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, Tel. 01-252 60 15.

H. Heggli von der Zentralkommission, Endlikerstrasse 28, 8400 Winterthur, Tel. 052-29 55 75

Lourdes

Kirchlich anerkannte Flugwallfahrten

Unsere Wallfahrten stehen seit über 20 Jahren unter der ausgezeichneten und bewährten Pilgerführung und Betreuung der Redemptoristen-Patres. Und schon ebenso lange logieren wir im guten und sehr angenehmen Hotel «Du Gave». Alle Flüge werden mit BALAIR, der Tochtergesellschaft der SWISSAIR, durchgeführt. Wir fliegen jeweils Montag und Donnerstag zwischen dem 17. April und 16. Oktober ab Zürich. Dauer der Wallfahrten: 4 oder 5 Tage.

Eine frühzeitige Anmeldung – auch telefonisch – ist von Vorteil, da viele Flüge oft schon Wochen im voraus belegt sind. Verlangen Sie bitte den Prospekt mit allen Einzelheiten.

Jahrelange Erfahrung steht auch hinter unseren Reisen nach

Israel – Heiliges Land Türkei – Ägypten Santiago de Compostela

Dieses Jahr organisieren wir wiederum für eine Vielzahl von Pfarreien und Institutionen Pilgerreisen. Wir senden Ihnen gerne die ausführlichen Programme.



Orbis-Reisen

Reise- und Feriengenossenschaft
der Christlichen Sozialbewegung
Bahnhofplatz 1, 9001 St.Gallen, Telefon 071 22 21 33

Kath. Diplomtheologe aus der Bundesrepublik, 27, ledig, mit Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung, sucht Anstellung als Pastoralassistent und Katechet in der deutschsprachigen Schweiz.

Anschrift:
Martin Backes, Auf dem Stift 5, D-5524 Kyllburg

Opferlichte EREMITA



Gut, schön, preiswert

**LIENERT KERZEN
EINSIEDELN**

Coupon für Gratismuster

Name _____
Adresse _____
PLZ Ort _____

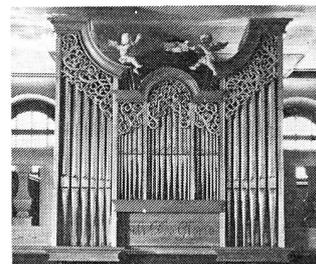
Stellengesuch

Kaufm. Angestellter sucht Stelle auf einem Pfarreisekretariat in Zusammenhang mit anderen pfarreilichen Aufgaben. Ich werde im Oktober 1989 den Kath. Glaubenskurs besuchen.

Angebote bitte unter Chiffre 1559 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern.

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32